

// TV-Hessen 2022 //



**Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung  
für die Lehrkräfte und die im Schuldienst  
unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)**

**und**

**Änderungen des TV-Hessen und anderer Tarifverträge  
sowie ergänzende Tarifverträge**

## Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Hessen

Zimmerweg 12 | 60325 Frankfurt

### Texte

Rüdiger Bröhling und Dagmar Roselieb

### Redaktion

Rüdiger Bröhling (verantwortlich), Annette Loycke,  
Kathrin Kummer

Telefon: 069-97 12 93-0

Fax: 069-97 12 93-93

E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)

[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

Grafik & Satz: Joyce Abrahams, Elke Hoeft

Druck: Druckerei Bender, Wettenberg/Gießen

Auflage: 3.000



---

November 2022

**Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung  
für die Lehrkräfte und die im Schuldienst  
unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)**

**und**

**Änderungen des TV-Hessen und anderer Tarifverträge  
sowie ergänzende Tarifverträge**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. August 2022 ist der Eingruppierungserlass für angestellte Lehrkräfte durch eine tarifvertragliche Regelung abgelöst worden. Dafür hat die GEW lange gekämpft. Endlich bekommt auch Hessen eine Entgeltordnung für Lehrkräfte und sozialpädagogische Beschäftigte in der Unterrichtsunterstützung. Viel Druck war nötig, bis die Landesregierung Verhandlungen aufgenommen hat. Danach haben wir über ein Jahr lang mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium verhandelt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen, denn die Mehrheit der über 12.000 Tarifbeschäftigten im Schuldienst wird von der neuen Entgeltordnung profitieren. Sicher, wir konnten uns nicht in allen Punkten im ersten Anlauf durchsetzen. Aber die Regelung in einem Tarifvertrag bietet in jeder Tarifrunde die Möglichkeit, einzelne Fragen erneut auf den Verhandlungstisch zu packen.

Der Tarifvertrag regelt auf (im Original) 76 Seiten die Eingruppierung der Beschäftigten je nach Ausbildung, Schulform und Tätigkeit.

- TV-H-Kräfte mit dem Lehramt für Grundschulen werden nicht mehr nach E 11 bezahlt, sondern entsprechend der Beamtenbesoldung nach E 12. Diese „Paralleltabelle“ soll auch dann gelten, wenn unsere Forderung, Grundschullehrkräfte im Beamtenverhältnis nach A 13 zu besolden, durchgesetzt ist.
- Dass angestellte Lehrkräfte an Förderschulen, Realschulen oder Gesamtschulen niedriger eingruppiert werden als an Gymnasien und Berufsschulen, ist der GEW schon lang ein Dorn im Auge. Die neue Entgeltordnung sieht Anpassungszulagen vor, die direkt oder schrittweise zu einer gleichen Bezahlung führen.
- Für die meisten Lehramtsstudierenden gibt es eine Verbesserung um mindestens eine Entgeltgruppe.
- An hessischen Schulen unterrichten Kolleginnen und Kollegen ohne Lehramt, die seit vielen Jahren alle Aufgaben von Lehrkräften erledigen und trotz Erfahrung, Bewährung und Fortbildung in den Entgeltgruppen 5 oder 6 eingefroren waren. Ein „Kaskadenaufstieg“ bietet jetzt die Möglichkeit, um bis zu vier Gehaltsgruppen aufzusteigen.
- Auch für Erzieherinnen, Erzieher und Gesundheitsfachkräfte, die als UBUS-Kräfte an Schulen arbeiten, konnten wir Verbesserungen erreichen. Mit der Einrichtung von Koordinierungsstellen gibt es jetzt auch für UBUS-Kräfte eine Möglichkeit zum Aufstieg nach E 11. Für die Aufstockung der Zahl der Stellen müssen wir in den nächsten Tarifrunden mit der Unterstützung der Beschäftigten kämpfen.

Ein Erfolg der GEW in der Tarifrunde 2019 schlägt jetzt doppelt zu Buche: Die stufengleiche Höhergruppierung führt dazu, dass Beschäftigte bei einer Höhergruppierung nicht nur in der betragsmäßig entsprechenden Stufe anfangen, sondern in jedem Fall die bisherige Stufe beibehalten wird. Das sorgt dann für wirkliche Lohnzuwächse!

Verbesserungen gibt es für viele, aber nicht für alle. In wenigen Einzelfällen könnte die Anwendung der neuen Entgeltordnung zu Verschlechterungen führen. Deshalb muss für die Umstellung eines laufenden Vertrags ein Antrag gestellt werden. Jede genehmigte Höhergruppierung, die im Lauf der Antragsfrist vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 beantragt wurde, gilt rückwirkend zum 1. August 2022.

Die neue Entgeltordnung zeigt einmal mehr, dass sich Beharrlichkeit und GEW-werkschaftliche Arbeit auszahlen. Gemeinsam mit euch werden wir diese gute Grundlage weiter ausbauen!

Mit der Tarifeinigung vom 15. Oktober 2021 sind darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Änderungen im TV-Hessen und in den ergänzenden Tarifverträgen vereinbart worden. Zudem wurden zwei Tarifverträge gänzlich neu abgeschlossen: Der Digitalisierungstarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen und ein Tarifvertrag über die Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten. Die inhaltlich bedeutsamen Änderungen und Neuerungen werden im 2. Teil dieser Broschüre dokumentiert.

Thilo Hartmann, Vorsitzender GEW Hessen  
November 2022



# Inhalt

## Teil I: TV EGO-L-H 6

<b>1. Erläuterungen zum TV EGO-L-H</b>	<b>6</b>
1.1 Tarifgeschichte	6
1.2 Systematik des TV EGO-L-H	7
1.3 Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten	16
<b>2. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)</b>	<b>36</b>
<b>3. Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)</b>	<b>45</b>

## Teil II: Änderungen des sonstigen Tarifrechts / Ergänzende Tarifverträge 115

<b>1. Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)</b>	<b>115</b>
1.1 Änderungen des Mantelrechts	115
1.2 Änderungen der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung)	127
1.3 Tabellen (Anlagen B, E und F)	131
<b>2. Änderungen des TVÜ-H</b>	<b>137</b>
<b>3. Änderungen des Tarifvertrages über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H)</b>	<b>141</b>
<b>4. Änderungen im TV LandesTicket Hessen</b>	<b>142</b>
<b>6. Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten Hessen)</b>	<b>146</b>

# Teil I: TV EGO-L-H

## 1. Erläuterungen zum TV EGO-L-H

### 1.1 Tarifgeschichte

In allen Bundesländern wurde die Eingruppierung der Lehrkräfte ursprünglich nicht in einem Tarifvertrag geregelt, sondern durch Richtlinien/Erlasse einseitig durch die Arbeitgeber festgelegt. In diesen erfolgte eine Zuordnung zu den Vergütungsgruppen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT).

Am 1. Januar 2010 ist der TV-Hessen (TV-H) in Kraft getreten. Vier Jahre nachdem für die Beschäftigten der anderen Bundesländer der TV-Länder (TV-L) vereinbart worden war. Der eigenständige hessische Tarifvertrag ist dem Austritt des Landes Hessen aus dem Arbeitgeberverband, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), im Jahr 2004 geschuldet.

Für die Eingruppierung der beim Land Hessen Beschäftigten wurde 2010 im Überleitungstarifvertrag (TVÜ-H) ein Übergangsrecht geschaffen, das von einer künftigen tariflichen Entgeltordnung (Tarifvertrag zur Eingruppierung von Beschäftigten) abgelöst werden sollte. Die früheren Vergütungsgruppen des BAT wurden den neuen Entgeltgruppen vorläufig zugeordnet.

Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Beschäftigten an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen galt somit weiterhin der sogenannte Eingruppierungserlass in Verbindung mit den Zuordnungstabellen des TVÜ-H.

Nach über zweieinhalb Jahren Vorbereitung und langwierigen Verhandlungen vereinbarten Gewerkschaften und Land Hessen im Oktober 2014 neue Eingruppierungsregelungen für die Beschäftigten des Landes Hessen außerhalb des Schuldienstes. Diese neue Entgeltordnung trat schließlich rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Für die Lehrkräfte wurde vereinbart, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Ländern Verhandlungen über eine tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften aufgenommen werden sollten.

Im Rahmen der Tarifrunde 2017 hat die GEW für alle anderen Bundesländer einen Tarifvertrag mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu einer Lehrkräfte-Entgeltordnung unterzeichnet. Ein Tarifvertrag, der seine Ecken und



Kanten hatte, weshalb sich die Tarifkommission der GEW Hessen Zeit genommen hat, um über eine mögliche Übernahme des Tarifvertrages für Hessen und über mögliche ergänzende Forderungen zu beraten.

Die Verhandlungen begannen unter schwierigen Umständen im September 2020 mit dem Ziel, im Rahmen der Tarifrunde 2021 zu einem Ergebnis gelangt zu sein. Acht von insgesamt zehn Verhandlungsrunden konnten nur virtuell stattfinden. Schließlich gelang es, das Einigungspapier Anfang September 2021 im Wesentlichen fertigzustellen und den gesamten Tarifvertrag durch die GEW am 15. Oktober 2021 in Dietzenbach unter Beteiligung der ver.di, der Gewerkschaft der Polizei, der IG BAU sowie des dbb Tarifunion als einen Bestandteil der Tarifeinigung zu unterzeichnen.

Damit ist der Eingruppierungserlass für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit Inkrafttreten des TV-EGO-L-H am 1. August 2022 Makulatur. Auch in Hessen ist damit endlich die Eingruppierung der Lehrkräfte und der unterrichtsunterstützenden Beschäftigten tariflich geregelt. Die Tarifvertragsparteien haben damit die Chance, die Eingruppierung dieser Beschäftigten in den kommenden Tarifrunden gemeinsam weiterzuentwickeln.

Die Zuordnungstabellen des TVÜ-H sind aber nicht gänzlich überflüssig geworden. Denn nach wie vor sind die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ an den Hochschulen – bundesweit wie auch in Hessen – aufgrund von Eingruppierungserlassen eingruppiert.

## **1.2 Systematik des TV EGO-L-H**

### **Geltungsbereich**

Die Eingruppierung der Beschäftigten des Landes Hessen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 14 TV-H und der Entgeltordnung in Anlage A zum TV-H. § 12 Satz 1 TV-H bestimmt, dass sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-H) richtet.

Aus der Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung ergibt sich, dass dieser Grundsatz für Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen nur eingeschränkt gilt:

*„1Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. 2Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die und unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).“*

Die Entgeltordnung zum TV-H verweist also nun ausdrücklich auf den TV EGO-L-H und auf die Entgeltordnung für Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten.

In § 1 TV EGO-L-H heißt es deshalb auch:

*„Dieser Tarifvertrag gilt für*

- a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für*
- b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.“*

§ 44 Nr. 1 TV-H benennt sowohl die Schulformen, für die die Sonderregelungen gelten, nämlich allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), als auch die Schulformen, für die sie nicht gelten.

Die Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-H enthält eine **Definition der Lehrkraft**: *„Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.“*

Diese Definition ist somit auch auf den Geltungsbereich des TV EGO-L-H anzuwenden, soweit es sich um Beschäftigte nach Buchstabe a) in § 1 TV EGO-L-H handelt.

Der zum 1. August 2022 neu eingefügte § 44a beinhaltet die **Definition der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**. Wiederum hinsichtlich der Schulformen – allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen – als auch in Satz 2 in Hinblick auf die Tätigkeit:

*„<sup>2</sup>Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF-Beschäftigten).“*

In der Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a TV-H hat das Land Hessen explizit auf die entsprechenden Richtlinien verwiesen, die für die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen gelten.

Damit ist diese Beschäftigtengruppe von anderen sozialpädagogischen Beschäftigten in Schulen (z. B. Beschäftigte in der Schulsozialarbeit, die allerdings nur in Ausnahmefällen Beschäftigte des Landes Hessen sind) oder von Schulgesundheitsfachkräften abgegrenzt. Für die Eingruppierung dieser anderen sozialpädagogischen Beschäftigten ist Anlage A zum TV-H einschlägig.

Die Sonderregelungen des § 44a TV-H dienen ausschließlich der Definition einer vom TV EGO-L-H erfassten Beschäftigtengruppe. Aus diesem Grund besteht § 44a nur aus einer Regelung zum Geltungsbereich.

### **Eingruppierungsgrundsätze**

Der TV EGO-L-H enthält Regelungen zur Anwendung der Eingruppierungsgrundsätze und Stufen der Entgelttabelle (§ 12 bis 14 und 16 TV-H) sowie zum Überleitungsrecht (TVÜ-H). Die entsprechenden Paragraphen werden für die vom Geltungsbereich des TV EGO-L-H erfassten Lehrkräfte und unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in der Fassung des jeweiligen Paragraphen des TV EGO-L-H angewendet.

### **Ausdehnung der Tarifautomatik auf Lehrkräfte**

§ 12 TV-H i.d.F. d. § 3 TV EGO-L-H

§ 12 TV-H regelt die Grundsätze des Eingruppierungsrechts. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Danach ist die ausübende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich. Daraus ergibt sich die sogenannte tarifliche Eingruppierungsautomatik (Tarifautomatik).

§ 3 TV EGO-L-H nimmt diesen Grundsatz auf. Allerdings spricht er nicht von Tätigkeitsmerkmalen, sondern sagt nur, dass die Eingruppierungsregelungen der Anlage zum TV EGO-L-H gelten und sich die Eingruppierung für die gesamte, nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus diesen Eingruppierungsregelungen ergibt. Damit ist auch für Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten die Eingruppierungsautomatik gegeben.

Die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag hat daher deklaratorischen Charakter, es sei denn, der Arbeitgeber möchte eine übertarifliche Bezahlung festlegen.

### **Eingruppierung bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

§ 14 TV-H i.d.F. des § 5 TV EGO-L-H

Bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten Lehrkräfte bzw. die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten eine Zulage. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Lehrkraft vorübergehend ein Funktionsamt oder eine Funktionsstelle übernimmt. In diesem Fall erhält die Lehrkraft eine Zulage, wenn in einem vergleichbaren Fall eine Beamtin oder ein Beamter nach § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Anspruch auf eine Zulage hätte. Dazu müssen sämtliche Voraussetzungen, die das hessische Besoldungsrecht vorsieht, vorliegen, auch die Erfüllung eventueller Wartezeiten.

### **Vorbereitungsdienst – Besondere Stufenzuordnung von Lehrkräften**

§ 16 TV-H i.d.F. des § 6 TV EGO-L-H

Grundsätzlich finden die Bestimmungen des § 16 TV-H bezüglich der Stufenlaufzeiten und der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung Anwendung. Die waren bislang in § 44 TV-H Ziffer 2a (Sonderregelungen für Lehrkräfte) geregelt. Nun sind diese Bestimmungen in § 6 TV EGO-L-H zusammengefasst worden.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

Für Lehrkräfte wird der Vorbereitungsdienst/das Referendariat im Umfang von sechs Monaten als einschlägige Berufserfahrung anerkannt:

- a) Bei Einstellung wird der absolvierte Vorbereitungsdienst/das Referendariat mit sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet, sodass in Stufe 1b eingestellt wird, wenn keine weitere einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Stufe 2 wird – entsprechend der Regelungen in § 16 TV-H – nach sechs Monaten erreicht.

- b) Für die Stufenzuordnung bei Neueinstellung wird bei der Berechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zuzüglich einmal die nach Buchstabe a) angerechnete Zeit des Vorbereitungsdienstes/des Referendariats mitgezählt.

Diese Regelungen waren im Prinzip bis zum 31. Juli 2022 in § 44 Nr. 2a TV-H enthalten und wurden durch den TV EGO-L-H übernommen. Die Stufe 1b wurde zum 1. August 2022 neu in die Entgelttabellen des TV-H eingefügt.

Auf eine Besonderheit für **Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Heilpädagoginnen und -pädagogen** sowie für **Erzieherinnen und Erzieher** ist zudem hinzuweisen: Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (Anerkennungspraktikum) gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung (§ 16 TV-H, Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2).

### **Entgeltgruppen- und Anpassungszulagen**

Diese waren bisher im Bereich der Lehrkräfte unbekannt. Entgeltgruppenzulagen dienen dazu, um über die 17 Entgeltgruppen des Tarifvertrags hinaus weiter materiell differenzieren zu können. Mit Ausnahme des Abschnitts VII („Unterrichtsunterstützende Beschäftigte“) beträgt die Höhe einer Entgeltgruppenzulage die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem erreichten Tabellenwert und dem Tabellenwert der selben Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe.

**Anpassungszulagen** unterscheiden sich rechtlich nicht von Entgeltgruppenzulagen. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass die Bezüge der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen zukünftiger Tarifpolitik nach oben angepasst werden sollen, um zu einem späteren Zeitpunkt die höhere Entgeltgruppe des Gymnasialbereiches zu erreichen. Konkret geht es hierbei um Lehrkräfte an Förderschulen und an Haupt-, Real-, Mittelstufenschulen sowie in der Förderstufe, deren Entgelte an die Bezüge der Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen schrittweise angepasst werden sollen.

## **Überleitung in den TV EGO-L-H | Überleitung ohne Antrag**

Für am 31. Juli 2022 bereits im hessischen Schuldienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt die Überleitung aus dem Eingruppierungserlass in den TV EGO-L-H automatisch, so dass sich die Entgeltgruppe nicht ändert. Sie erfordert keine besondere Maßnahme durch die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten, solange sich die Tätigkeit nicht ändert (§ 29 TVÜ-H i.d.F. des § 9 TV EGO-L-H). Für Neueinstellung ab dem 1. August 2022 gilt (nur) die neue Entgeltordnung.

Für bis zum 31. Juli 2022 befristet eingestellte Beschäftigte enthält der Tarifvertrag jedoch eine Sonderregelung: Wenn deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und ein neues Arbeitsverhältnis spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet aufgenommen wird, verbleiben sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern sich die auszuübende Tätigkeit nicht verändert (§ 9 Abs. 5 TV EGO-L-H). Eingruppierungstechnisch wird in diesen Fällen der neue Arbeitsvertrag also nicht als Neueinstellung gewertet. Sie gelten in Bezug auf die Eingruppierung genauso als „übergeleitete Beschäftigte“ wie die Beschäftigten ohne Unterbrechung durch die Sommerferien. Dies gilt nicht nur für die Sommerferien 2022, sondern für alle Sommerferien. Das ist wichtig für diejenigen, für die der TV EGO-L-H eine niedrigere Eingruppierung als der bisherige Eingruppierungserlass vorsieht.

Ist die Unterbrechung zwischen den zwei Arbeitsverhältnissen länger als die Dauer der Sommerferien oder handelt es sich um eine Unterbrechung außerhalb der Sommerferien, dann gilt das neue Arbeitsverhältnis auch eingruppierungstechnisch als Neueinstellung. Damit gelten in diesen Fällen ab 1. August 2022 die Eingruppierungen des TV EGO-L-H.

### **Antrag auf Höhergruppierung, Anpassungszulage und/oder Entgeltgruppenzulage** § 29 TVÜ-H Abs. 3 und 4 i.d.F. des § 11 Abs. 3, 4 und 5 TV EGO-L-H

Alle am 31. Juli 2022 bereits im hessischen Schuldienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, eine Eingruppierung (nur) nach der neuen Entgeltordnung zu erhalten. Dies kann aber unter bestimmten Umständen finanziell ungünstig sein. Um Bestandsschutz zu gewähren, erfolgt eine Höhergruppierung daher nur auf Antrag. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer generellen Überprüfung aller Eingruppierungen oder zu für die Beschäftigten ungünstigen Höhergruppierungen kommt.

Eine Höhergruppierung kann ungünstig sein, da die Stufenlaufzeit bei einer Höhergruppierung nicht mitgenommen werden kann (siehe unten: Exspektanzverluste).

In manchen Fällen ist die Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung niedriger als nach dem alten Erlass. Das betrifft vor allem die Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, aber mit zwei aufgrund eines wissenschaftlichen Studiums ableitbaren Schulfächern an Gymnasien und beruflichen Schulen (bzw. IGS und KGS), die entsprechend des Eingruppierungserlasse bis 31. Juli 2022 in der EG 13 eingruppiert sind. Diese Lehrkräfte sind nach der Anlage zum TV EGO-L-H ab 1. August 2022 in der EG 12 mit einer halben Zulage eingruppiert. Verschlechterungen können sich auch für einzelne andere Beschäftigtengruppen ergeben (vgl. die entsprechenden Hinweise in Kapitel 3).

Fehlerhafte Eingruppierungen können aber trotz dieser tariflichen Regelung – ebenso wie vorher auch – unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen korrigiert werden.

Ein „Antrag auf Überleitung“ wirkt für alle anderen Ansprüche, die sich aufgrund des § 11 Abs. 3 TV EGO-L-H ergeben. Also auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage oder Anpassungszulage.

## Antragsfrist

Der Antrag auf eine Höhergruppierung, eine Anpassungszulage oder eine Entgeltgruppenzulage kann ab dem 1. August 2022 gestellt werden. Allerdings nur bis spätestens zum 31. Juli 2023. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein Antrag, der ab dem 1. August 2023 im Schulamt eingeht, kann nicht mehr genehmigt werden.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. August 2022 ruht, können den Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. **Die Frist von einem Jahr beginnt dann am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit.** Ursachen für ein ruhendes Arbeitsverhältnis können zum Beispiel sein:

- Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG
- Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit) gemäß § 15 BEEG
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 PflegeZG
- Sonderurlaub nach § 28 TV-H
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-H)

Tarifrechtlich ist die Möglichkeit, einen verspätet gestellten Antrag wieder zurückzunehmen, nicht gegeben. Das mag ein Motiv für das Land Hessen gewesen sein anzubieten, vorab eine „unverbindliche schriftliche Anfrage“ beim Staatlichen Schulamt zu stellen.

Sofern ein Antrag irrtümlich gestellt wird und der/die Beschäftigte in eine, nach neuem Tarifrecht, niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert wäre, ist der Antrag folgenlos. Denn das besondere Antragsrecht greift nach dem Tarifwortlaut nur, wenn sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe ergibt (entsprechendes gilt für den Anspruch auf eine Zulage). Ergibt sich keine höhere Entgeltgruppe, besteht formal keine Antragsmöglichkeit und der Antrag kann abgelehnt werden.

### **Exspektanzverluste bei Höhergruppierung**

Ein Antrag auf Überleitung kann in Einzelfällen zu temporären Verlusten beim erwarteten Einkommen führen (Exspektanzverluste). Möglich ist, dass ab dem 1. August 2022 oder später zumindest vorübergehend ein niedrigeres Entgelt als nach den alten Regelungen gezahlt wird.

Da der Antrag immer auf den 1. August 2022 zurückwirkt, kann dies aufgrund der Dauer des Verfahrens zu zwischenzeitlichen Überzahlungen führen. Diese müssen zurückgezahlt werden. Mit der Bezügestelle in Kassel sollte in diesem Fall eine Vereinbarung über die Modalitäten der Rückzahlung, insbesondere einer Ratenzahlung, getroffen werden.

Eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung führt aber im Vergleich zur Eingruppierung nach dem alten Erlass in fast allen Fällen zu einem höheren Lebenseinkommen.

Zu beachten ist aber, dass sich bei Höhergruppierungen über die Grenze zwischen EG 8 und EG 9a hinweg die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H verringert. Dies kann sich beim Jahreseinkommen temporär negativ auswirken, insbesondere wenn der Höhergruppierungsgewinn nicht allzu hoch ausfällt (vgl. die beiden folgenden Unterabschnitte).



## **Stufenlaufzeit**

Bei einer Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung wird die erreichte Entgeltstufe beibehalten. Sie erfolgt also stufengleich. Hierdurch kann zunächst kein Verlust entstehen, da das monatliche Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Stufe nie niedriger als in der niedrigeren Entgeltgruppe ist.

Allerdings kann die in der Stufe der niedrigeren Entgeltgruppe absolvierte Stufenlaufzeit nicht mitgenommen werden. Die Stufenlaufzeit in derselben Stufe der höheren Entgeltgruppe beginnt also wieder bei null (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-H). Eine Ausnahme gibt es aber in der Stufe 1, 1a bzw. 1b. Hier wird die Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen mitgenommen.

Ein – zumindest vorübergehender Verlust – entsteht somit dann, wenn in der alten Entgeltgruppe eine Stufenaufstieg in die nächsthöhere Stufe zu einem höheren Entgelt geführt hätte. So ist zum Beispiel das Entgelt in der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 höher als das Entgelt in der Entgeltgruppe 12, Stufe 4.

## **Anrechnung auf Strukturausgleich**

Beschäftigte, die 2010 aus dem BAT in den TV-H übergeleitet wurden, erhalten in bestimmten Entgeltgruppen und Fallkonstellationen noch immer einen Strukturausgleich. Werden diese Beschäftigten höhergruppiert, entweder aus Anlass der Überleitung in die Lehrkräfte-Entgeltordnung oder später aufgrund einer sich ändernden Tätigkeit, wird der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet. Das Gleiche gilt für Hinzugewinn, der bei Erreichen der zum 1. Oktober 2018 neu eingeführten Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 bis 15 erzielt wird. Der Anspruch auf einen Strukturausgleich ist im Bezügensnachweis unter Verweis auf § 12 TVÜ-H ausgewiesen.

## **Kein Problem: Entgeltgruppen- oder Anpassungszulage**

Besteht kein Anspruch auf Höhergruppierung, aber auf eine Entgeltgruppenzulage oder eine Anpassungszulage ohne Veränderung der Entgeltgruppe, ändert sich der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges nicht. Expektanzverluste können aufgrund der Überleitung am 1. August 2022 nicht auftreten.

## Stufenaufstieg am 1. August 2022

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten, wenn Beschäftigte wegen der am 31. Juli 2022 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TV-H am 1. August 2022 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

### 1.3 Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Die eigentliche Eingruppierung der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist in der Anlage zum TV EGO-L-H geregelt. Sie orientiert sich in Teilen am hessischen Eingruppierungserlass, beruht aber auf den Eingruppierungsgrundsätzen des § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H. Die Gliederung der Anlage nach Schulformen haben die Tarifvertragsparteien vom Eingruppierungserlass übernommen. Die Eingruppierung richtet sich nach der **auszuübenden Tätigkeit** und der **individuellen (persönlichen) Qualifikation** der Lehrkraft und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten.

Die Anlage ist in sieben Abschnitte untergliedert. Die Systematik der sieben Abschnitte ist uneinheitlich. Während sich die Abschnitte I bis VI, die den Lehrkräften vorbehalten sind, auf unterschiedliche Schulformen beziehen, wobei Abschnitt VI (IGS und KGS) keine eigenständigen Regelungen enthält, sondern lediglich auf andere Abschnitte verweist, bildet Abschnitt VII eine Ausnahme. Er regelt die Eingruppierung der Beschäftigten in der Unterrichtsunterstützung (Sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen, UBUS- und USF-Fachkräfte) und gilt für alle Schulformen.

#### Vorbemerkungen

Den eigentlichen Eingruppierungen sind acht Vorbemerkungen vorweggestellt. Die wichtigsten Vorbemerkungen sollen hier kurz erläutert werden:

In der **Vorbemerkung Nr. 1** zu allen Abschnitten ist festgelegt, für welche Lehrkraft bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte welche Abschnitte gelten. Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend ausüben hat, ist nach der Tätigkeit

eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Dabei ist von der jeweiligen Pflichtstundenanzahl auszugehen (Absatz 9 der Vorbemerkung Nr. 1).

In den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung haben die Tarifvertragsparteien darüber hinaus weitere Definitionen getroffen. Die wichtigsten davon sind die Definition des **wissenschaftlichen Hochschulabschlusses** in Vorbemerkung Nr. 3 („Masterniveau“) und die nähere Bestimmung eines **Hochschulabschlusses** („Bachelorniveau“) in Vorbemerkung Nr. 4.

Vorbemerkung Nr. 6 regelt die Eingruppierung bei **Beförderungen** von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen („Erfüller:innen“). Sie werden zum selben Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie entsprechende Beamtinnen oder Beamte befördert. Und zwar in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes entspricht. Steht den vergleichbaren Beamt:innen aufgrund einer dauerhaft übertragenen Funktion eine Zulage zu, erhalten Erfüller:innen diese Zulage zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie die Beamtinnen und Beamten.

Sofern im Folgenden auf Veränderungen bei der Eingruppierung eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass die Auflistungen nicht vollständig sind.

## **Abschnitt I: Lehrkräfte an Grundschulen**

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen, sind ab 1. August 2022 in der EG 12 eingruppiert (**Unterabschnitt A**).

In der Folge sind auch verschiedene „Nichterfüller“-Lehrkräfte höher eingruppiert, was unter anderem für Lehramtsabsolventen mit 1. Staatsprüfung (EG 11 mit halber Zulage) gilt sowie für Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und einem Fach. Verbesserungen gibt es auch für Musik- und Kunstlehrkräfte sowie für Sportlehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung.

### **Unterabschnitt B**

Im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass wurde das Tätigkeitsmerkmal „Studierende“ mit bzw. ohne schulpraktische Studien als „Auffangeingruppierung“ auch für diejenigen genutzt, die über keine abge-

schlossene (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügten, unabhängig davon, ob sie noch studieren oder nicht. Der TV EGO-L-H differenziert an dieser Stelle: Studierende eines Lehramtsstudiums sind nach Unterabschnitt B Fallgruppe 2 bzw. 3 eingruppiert. Und zwar mit der EG 7 (mit schulpraktischen Studien) bzw. EG 6 (ohne schulpraktische Studien), also eine Entgeltgruppe höher als bisher.

### Unterabschnitt C

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften, die keine Lehramtsstudierenden sind und die über keine abgeschlossene einschlägige (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen, sind nach Unterabschnitt C eingruppiert und zwar im Einzelnen:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte, bei denen aufgrund einer abgeschlossenen **wissenschaftlichen Hochschulbildung ein Schulfach ableitbar** ist (EG 11) beziehungsweise, die über **ein abgeschlossenes Hochschulstudium** verfügen (ein Fach ableitbar): EG 10
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte, die ein **fachfremdes Studium** abgeschlossen haben (ein Schulfach ist nicht ableitbar) – zur Eingruppierung siehe Ausführungen unten unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“
- Fallgruppe 3: Lehrkräfte, die über eine mindestens **dreijährige Berufsausbildung** verfügen, aus der sich „der Bezug zu einem Schulfach“ ableiten lässt – zur Eingruppierung siehe Ausführungen unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“
- Fallgruppe 4: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften, auf die alle anderen Tätigkeitsmerkmale in Unterabschnitt C nicht zutreffen (**Sonstige**) – zur Eingruppierung siehe Ausführungen unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“

Der alte Eingruppierungserlass hat bisher bei Lehrkräften in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften nicht auf dreijährige Berufsausbildungen abgehoben. Mit dem TV EGO-L-H hat sich das zum 1. August 2022 geändert. In den Fällen, bei denen sich aus der Berufsausbildung ein Bezug zum Schulfach ergibt, kann es daher zu besseren Eingruppierungen kommen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass bei einer abgeschlossenen Hochschulbildung, die nichts mit dem Schulfach zu tun hat, ebenfalls höheren Eingruppierungen verankert wurden.

## Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten

Die Lehrkräfte der **Fallgruppen 3 und der Fallgruppe 4** sind in Abhängigkeit von absolvierten pädagogischen Fortbildungen und einer bestimmten Tätigkeitsdauer in vier unterschiedliche Entgeltgruppen eingruppiert („Aufstiegs-kaskade“). Die entsprechenden Regelungen sind nicht ganz einfach und sollen im Folgenden am Beispiel der **Fallgruppe 4** erläutert werden.

Die für die Höhergruppierung vorausgesetzten Kriterien "Anzahl der Fortbildungen und Dauer der Tätigkeit" müssen beide erfüllt sein:

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit im Schuldienst	Fortbildungen	Entgeltgruppe
Einstieg	keine	EG 6
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene)	EG 7
4 ganze Schuljahre	33 halbe Tage (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene)	EG 8
5 ganze Schuljahre	42 halbe Tage (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“	EG 9a

Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses während der Sommerferien sind für die Bewertung der Dauer des Arbeitsverhältnisses als „ganzes Schuljahr“ unschädlich.

Die Fortbildungen können auch außerhalb der Schule absolviert worden sein. Der Nachweis der pädagogischen Fortbildungen innerhalb der Schule, dazu gehören auch pädagogische Tage, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden, aus der der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung hervorgehen muss.

Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt C sieht für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für Lehrkräfte übergeleitet

worden sind, für Fortbildungen in der Vergangenheit eine **Nachweiserleichterung** vor: Für Fortbildungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2021 (!) genügt eine Erklärung der Schulleitung, dass und in welchem Umfang schulinterne Fortbildungen stattgefunden haben, welche Dauer diese hatten und dass die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. Für Nachweise im Rahmen der Nachweiserleichterung ist die Einhaltung der allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Anteile der Fortbildungen unerheblich.

Um in der höchsten der vier Entgeltgruppen eingruppiert zu sein, ist zusätzlich ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ notwendig.

Für Beschäftigte der **Fallgruppe 3** (dreijährige Berufsausbildung mit Fachbezug) gilt eine entsprechende vierteilige Aufstiegskaskade mit Eingruppierungen zwischen der EG 7 und der EG 9b.

Für Beschäftigte der **Fallgruppe 2** (Hochschulbildung ohne Fachbezug) wurde eine zweistufige Aufstiegsmöglichkeit festgeschrieben: Bei drei Jahren Tätigkeit und 24 halben Tagen Fortbildungen sind diese Beschäftigten in der EG 9b eingruppiert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die EG 9a einschlägig.

Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis I gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

### **Unterabschnitte D bis G**

Für Sportlehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung verbessert sich die Eingruppierung mit dem TV EGO-L-H. Für **Religions- und Sportlehrkräfte**, die nicht mindestens über ein fachspezifisches Hochschulstudium verfügen, gilt ebenfalls ein vierteiliges Aufstiegs-Kaskaden-System. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger ist, hängt wiederum von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** ohne fachbezogene Hochschulbildung wurden keine Aufstiegskaskaden vereinbart. Kunst- und Musiklehrkräfte sind mit einem fachbezogenem Hochschulstudium auf „Masterniveau“ in die EG 11 bzw. auf Bachelorniveau in der EG 10 eingruppiert. Ansonsten in der EG 8.

## Unterabschnitt H

Für Lehrkräfte im **Herkunftssprachlichen Unterricht** gibt es keine Veränderungen in Hinblick auf die Entgeltgruppe. Sofern die HSU-Lehrkraft

- einen zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik absolviert hat und
  - 25 Prozent des Unterrichtes auf Ethik entfällt und
  - die Lehrkraft am 1. Januar 2010 in den TV-H übergeleitet wurde,
- erhält sie eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt und dem Entgelt derselben Stufe in der nächsthöheren Entgeltgruppe (Teilzeittätigkeit anteilig). Diese Zulage ist nicht in der Anlage zum TV EGO-L-H geregelt, sondern in der Protokollerklärung zu Abschnitt III in § 29 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H.

Das bedeutet, dass es sich bei dieser Zulage nicht um eine Entgeltgruppen- oder Anpassungszulage im Sinne des § 29 Abs. 3 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H handelt. Danach besteht ein automatischer Anspruch auf diese HSU-Ethik-Zulage, wenn das Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist (frühestens ab dem 1. August 2022). Ein Antrag auf Zahlung der Zulage ist daher nicht notwendig, und der Anspruch auf die Zulage kann auch nach dem 31. Juli 2023 entstehen. Soweit eine automatische Auszahlung bei Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals nicht erfolgt, ist zu beachten, dass für eine Geltendmachung des Anspruchs die Ausschlussfrist des § 37 TV-H (sechs Monate) gilt.

## Unterabschnitt I

**Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiter:innen von Grundschulvorklassen** sind nach Abschnitt I Unterabschnitt I (nicht nach Abschnitt VII – „Unterrichtsunterstützung“) eingruppiert. Und zwar, wie bisher, in der EG 10. Eine Höhergruppierung in die EG 11 ist nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit § 21 Abs. 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung möglich. Anders als im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass wird eine „staatliche Anerkennung“ im Tätigkeitsmerkmal nicht mehr gefordert.

## Abschnitt II: Lehrkräfte an Förderschulen

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung an die Eingruppierung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen anzupassen. Ein erster Schritt auf diesem Weg stellt die Vereinbarung einer Anpassungszulage dar, deren Höhe die halbe Differenz zum entsprechenden Stufenentgelt der nächsthöheren Entgeltgruppe beträgt („mit ½ Zulage“).

### Unterabschnitt A

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung bleibt es bei der Eingruppierung in die EG 13. Das entspricht bereits der Eingruppierung entsprechender voll ausgebildeter Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen. Aufgrund der Anpassungszulage kommt es bei einer Vielzahl von Beschäftigten in dieser Schulform zu günstigeren Eingruppierungen.

### Unterabschnitt B

Die Absolvent:innen eines Lehramtsstudiums (ohne Vorbereitungsdienst) sind in der EG 12 eingruppiert. Studierende eines Lehramtsstudiums (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt I Unterabschnitt B) mit schulpraktischen Studien in der EG 7 mit einer halben Zulage, ohne schulpraktische Studien in der EG 6 mit einer halben Zulage.

### Unterabschnitt C

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die keine Lehramtsstudierenden sind und die über keine abgeschlossene einschlägige (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen, sind nach Unterabschnitt C eingruppiert. Für die Eingruppierung gilt das unter Abschnitt I Unterabschnitt C Formulierte mit der Maßgabe, dass diese Lehrkraftgruppen an der Förderschule im Vergleich mit den entsprechenden Lehrkraftgruppen an der Grundschule jeweils zusätzlich eine halbe Zulage (Anpassungszulage) zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten.



## **Unterabschnitte D und E**

**Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiter:innen von Vor- Klassen** an Förderschulen sind nach Unterabschnitt D (nicht nach Abschnitt VII – „Unterrichtsunterstützung“) eingruppiert, und zwar in der EG 10 bzw. EG 11 nach Befähigungsfeststellung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Abschnitt I, Unterabschnitt I).

Entsprechendes gilt für **Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung**, die eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik absolviert haben.

## **Abschnitt III: Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**

### **Unterabschnitt A**

Die Tarifvertragsparteien haben ebenfalls für diese Schulformen vereinbart, die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung an die Eingruppierung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen anzupassen. Auf die allgemeinen Anmerkungen zur Anpassungszulage zu Beginn des Abschnitts II Unterabschnitt A wird verwiesen.

### **Unterabschnitt B**

Absolvent:innen eines Lehramtsstudiums (ohne Vorbereitungsdienst) sind in der EG 12 eingruppiert. Studierende eines Lehramtsstudiums (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt I Unterabschnitt B) mit schulpraktischen Studien in der EG 7 mit einer halben Zulage, ohne schulpraktische Studien in der EG 6 mit einer halben Zulage .

### **Unterabschnitt C**

Für Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt das in Abschnitt I Unterabschnitt C Ge-

sagte mit der Maßgabe, dass diese Lehrkraftgruppen im Vergleich mit den entsprechenden Lehrkraftgruppen an der Grundschule jeweils zusätzlich eine halbe Zulage (Anpassungszulage) zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten.

Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis H gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

## Unterabschnitt D

**Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem fachspezifischem Studium** (Fallgruppe 1) sind bei Tätigkeit an Realschulen in der E 13 eingruppiert (wissenschaftlicher Abschluss) bzw. in der EG 11 mit einer halben Zulage (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik). Bei einer Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen wird in EG 11 mit einer halben Zulage (wissenschaftlicher Abschluss) beziehungsweise in EG 10 mit einer halben Zulage (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) eingruppiert.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und einer entsprechenden **dreijährigen Ausbildung** (Fallgruppe 2) ist die Eingruppierung abhängig von der Dauer der Tätigkeit und der Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungen. Vergleiche dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“. Die entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade für Religionslehrkräfte mit dreijähriger Ausbildung reicht von EG 7 mit einer halben Zulage bis EG 9b mit einer halben Zulage.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, **die nicht unter Fallgruppe 1 oder 2 subsumiert werden können** (Fallgruppe 3), gilt eine entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade, die von EG 6 mit einer halben Zulage bis zu EG 9a mit einer halben Zulage reicht.

## Unterabschnitte E und F

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** gilt folgende Eingruppierung:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 11 mit einer halben Zulage
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Bachelorgrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 10 mit einer halben Zulage

- Fallgruppe 3: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunst- oder Musiklehrkräfte, die nicht unter die Fallgruppen 1 und 2 subsumierbar sind: EG 9b.

Die Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten E und F enthalten Hinweise auf Abschlüsse, die als vergleichbar gelten.

## Unterabschnitt G

**Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium** an einer wissenschaftlichen Hochschule und **Diplom-Sportlehrkräfte** mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind in der EG 11 mit einer halben Zulage eingruppiert (Fallgruppen 1 und 2) beziehungsweise mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule in der EG 10 mit einer halben Zulage (Fallgruppe 3).

Für **Sportlehrkräfte mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf** gilt wiederum eine vierstufige Aufstiegs-kaskade (vgl. dazu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) von EG 7 mit einer halben Zulage bis EG 9b mit einer halben Zulage. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger als die Regelungen des Eingruppierungserlasses ist, hängt von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

Für **Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften**, die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumiert werden können, sind nach Fallgruppe 5 eingruppiert. Die Aufstiegs-kaskade (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) reicht von EG 6 mit einer halben Zulage bis EG 9a mit einer halben Zulage.

## Unterabschnitt H

**Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule** sowie **Diplom-Dolmetscher:innen** nach mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind der EG 11 mit einer halben Zulage zugeordnet (Fallgruppen 1 beziehungsweise 2).

Dieselbe Eingruppierung gilt für Fallgruppe 3: Sprachlehrkräfte mit einer **abgeschlossenen ausländischen Ausbildung** an einer wissenschaftlichen Hochschule **und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes**, die ihre Herkunfts-

sprache als 2. Fremdsprache unterrichten. Die zweite Fremdsprache muss nicht Studienfach gewesen sein. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem **sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule** sind der EG 10 mit einer halben Zulage zugeordnet (Fallgruppe 4).

Die Fallgruppe 5 (entsprechende dreijährige Berufsausbildung) und die Fallgruppe 6 (nicht unter die Fallgruppen 1 bis 5 subsumierbar) beziehen sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften. Innerhalb dieser Fallgruppen sind wiederum die sogenannten Aufstiegskaskaden verankert (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“). Die Kaskaden reichen von EG 7 mit einer halben Zulage bis EG 9b mit einer halben Zulage in der Fallgruppe 5 und von EG 6 mit einer halben Zulage bis EG 9a mit einer halben Zulage in der Fallgruppe 6.

### **Unterabschnitt I**

Die Regelungen zum Herkunftssprachlichen Unterricht sind identisch mit den Regelungen im Grundschulbereich (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt H).

## **Abschnitt IV: Lehrkräfte an Gymnasien**

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung ändert sich nichts: Sie sind in der EG 13 eingruppiert. Ausnahme: Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen: EG 12 (**Unterabschnitt A**). Hinweis: Die in der Vorbemerkung Nr. 6 geregelte Zulage (siehe oben unter „Vorbemerkungen“) umfasst nicht die besoldungsrechtliche Zulage für Studienrätinnen und Studienräte.

### **Unterabschnitt B**

Die Eingruppierung von **Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienrät:innen**, die die **Erste Staatsprüfung in einem Lehramtsstudiengang** bestanden haben, lautet: EG 12 mit ½ Entgeltgruppenzulage (Fallgruppe 1) beziehungsweise EG 11 mit ½ Entgeltgruppenzulage, sofern es sich um die erste Staatsprüfung für das Grundschullehramt handelt (Fallgruppe 2). Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen) war im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass nicht explizit aufgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Lehrkräfte zum Teil entsprechend Fallgruppe 5 des Unterabschnitts „IV. Lehrkräfte an Gymnasien“ des Eingruppierungser-

lasses in EG 13 eingruppiert waren. Vgl. dazu die Ausführungen zu Unterabschnitt C Fallgruppe 1 in diesem Abschnitt.

Lehramtsstudierende (vgl. die Hinweise in Abschnitt I Unterabschnitt B) sind in der EG 7 (ohne schulpraktische Studien) beziehungsweise der EG 8 (mit schulpraktischen Studien) eingruppiert (Fallgruppen 3 und 4).

### Unterabschnitt C

Für **Lehrkräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und zwei ableitbaren Fächern** in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten (Fallgruppe 1) ist ab dem 1. August 2022 die Entgeltgruppe 12 mit  $\frac{1}{2}$  Entgeltgruppenzulage vorgesehen. Der Eingruppierungserlass legte für diese Beschäftigtengruppe seit 2017 dasselbe Bezahlniveau fest wie für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, nämlich die EG 13. Die nunmehr niedrigere Eingruppierung behebt den daraus resultierenden Wertungswiderspruch. Für diese Beschäftigtengruppe gilt aber Bestandsschutz: Solange sie keinen Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltordnung stellen bleiben sie für die Dauer der unveränderten Tätigkeit in der EG 13. (Zu den befristet Beschäftigten in dieser Beschäftigtengruppe siehe die Ausführungen oben in Kapitel 1.2, Abschnitt „Überleitung in den TV EGO-L-H“, Unterabschnitt „Antrag auf Höhergruppierung, Anpassungszulage und/oder Entgeltgruppenzulage“.)

Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, die aufgrund des Studiums die Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben (Fallgruppe 2), ändert sich nichts: Es bleibt bei der EG 12 (abgeschlossenes wissenschaftliches Studium) bzw. bei der EG 11 (abgeschlossenes Hochschulstudium).

Die Fallgruppe 3 bezieht sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, deren **Hochschulstudium keinen Fachbezug** aufweist. Handelt es sich um ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium, wird in die EG 10 eingruppiert, handelt es sich um ein abgeschlossenes Hochschulstudium („Bachelorniveau“) wird mindestens in die EG 9b eingruppiert. Eine Eingruppierung in die EG 10 ist in diesem Fall möglich, wenn die Tätigkeit eine bestimmte Dauer aufweist und Fortbildungen absolviert wurden (vgl. Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C Fallgruppe 3).

Die Fallgruppen 4 und 5 legen vierstufige Aufstiegs-kaskaden fest (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische

Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“): Fallgruppe 4 regelt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, deren **dreijährige Berufsausbildung** einen Bezug zum Schulfach aufweist, eine Eingruppierung zwischen EG 8 und EG 10. Die Aufstiegs-kaskade der Fallgruppe 5 (Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumierbar sind) erstreckt sich von EG 7 bis EG 9b.

Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis H gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

## Unterabschnitt D

**Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem fachspezifischem Studium (Fallgruppe 1)** sind in der E 13 eingruppiert (wissenschaftlicher Abschluss) bzw. in der EG 11 (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik).

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und einer entsprechenden **dreijährigen Ausbildung (Fallgruppe 2)** ist die Eingruppierung abhängig von der Dauer der Tätigkeit und der Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungen. Es gelten dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“. Die entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade reicht von EG 8 bis EG 10.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, **die nicht unter Fallgruppe 1 oder 2 subsumiert werden können (Fallgruppe 3)**, gilt eine entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade, die bei EG 7 beginnt und mit EG 9b endet.

## Unterabschnitte E und F

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** gilt folgende Eingruppierung:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 12
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Bachelorgrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 11
- Fallgruppe 3: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunst- oder Musiklehrkräften, die nicht unter die Fallgruppen 1 und 2 subsumierbar sind: EG 9b

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 13 in Abschnitt A, Unterabschnitt IV des Eingruppierungserlasses fällt weg. Hiernach waren Musikerzieher:innen

sowie Kunsterzieher:innen mit anderweitigen Ausbildungen und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen in die EG 10 eingruppiert.

Die Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten E und F enthalten Hinweise auf Abschlüsse, die als vergleichbar gelten.

## Unterabschnitt G

**Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium** an einer wissenschaftlichen Hochschule und **Diplom-Sportlehrkräfte** mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind in EG 12 eingruppiert (Fallgruppen 1 und 2) und mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule in der EG 11 (Fallgruppe 3).

Für **Sportlehrkräfte mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf (Fallgruppe 4)** gilt eine vierstufige Aufstiegs-kaskade (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“), die von EG 8 bis EG 10 reicht. Für diese Sportlehrkräfte dürfte der TV EGO-L-H nur in seltenen Fällen günstiger sein als die Regelung des Eingruppierungsgerlasses. Denn die EG 10 ist nur nach mindestens 5 Jahren Tätigkeit und 42 halben Tagen Fortbildungen und der Vorlage eines Gutachtens der Schulleitung mit Gesamtnote „gut“ erreichbar.

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften, **die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumiert werden können**, sind nach **Fallgruppe 5** eingruppiert. Die Aufstiegs-kaskade (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) reicht von EG 7 bis EG 9b. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger ist, hängt demnach von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

## Unterabschnitt H

**Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenen sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule** sowie **Diplom-Dolmetscher:innen** nach mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind der EG 12 zugeordnet (Fallgruppen 1 beziehungsweise 2).

Dieselbe Eingruppierung gilt für Fallgruppe 3: Sprachlehrkräfte mit einer **abge-**

**geschlossenen ausländischen Ausbildung** an einer wissenschaftlichen Hochschule und **voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes**, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten. Diese 2. Fremdsprache muss nicht Bestandteil des Studiums gewesen sein.

Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem **sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule** sind der EG 11 zugeordnet (Fallgruppe 4).

Die Fallgruppe 5 (entsprechende **dreijährige Berufsausbildung**) und die Fallgruppe 6 (**nicht unter die Fallgruppen 1 bis 5 subsumierbar**) beziehen sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften. Innerhalb dieser Fallgruppen sind wiederum die sogenannten Aufstiegskaskaden verankert (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“). Die Kaskaden reichen von EG 8 bis EG 10 in der Fallgruppe 5 und von EG 7 bis EG 9b in der Fallgruppe 6.

## **Abschnitt V: Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

Für die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen ist auf die Ausführungen zu den Lehrkräften an Gymnasien zu verweisen (Abschnitt IV).

Bei den **Fachlehrkräften** ändert sich mit dem TV EGO-L-H nichts im Hinblick auf Eingruppierung oder mögliche Zulagen. Bei den **Technischen Lehrkräften** mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach verbessert sich die Eingruppierung von EG 6 auf EG 8. Beschäftigte in der Tätigkeit von Technischen Lehrkräften sind ab 1. August 2022 in die EG 7 eingruppiert.

## **Abschnitt VI: Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen**

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.

Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I). Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).



Da der bis zum 31. Juli 2022 geltende Eingruppierungserlass für integrierte Gesamtschulen bei überwiegendem Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Eingruppierung an Haupt- und Realschulen in Bezug genommen hat, kommt es in diesem Bereich zu Verbesserungen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte in kooperativen Gesamtschulen. Für Lehrkräfte, die in mit Grundschulen verbundenen integrierten und kooperativen Gesamtschulen überwiegend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 unterrichten, gelten die Bestimmungen für Lehrkräfte an Grundschulen (Abschnitt I).

## **Abschnitt VII: Unterrichtsunterstützung**

Dieser Abschnitt gilt – schulformübergreifend – für sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung sowie für UBUS- und USF-Fachkräfte. Eine genaue Definition der Beschäftigten, für die Abschnitt VII einschlägig ist, liefert der zum 1. August 2022 neu eingefügte § 44a TV-H (vgl. Kapitel 1.2, Abschnitt „Geltungsbereich und Grundsätze der Eingruppierung“).

### **Unterabschnitt A: Sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen**

Abschnitt A gilt für Beschäftigte, für die die Bestimmungen der „Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten“ gelten (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a TV-H).

Beschäftigte mit einer einschlägigen **Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit (Fallgruppe 1)** sind in der EG 10 eingruppiert. Zu beachten ist, dass das Tätigkeitsmerkmal eine staatliche Anerkennung nicht voraussetzt. In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 3 zum TV EGO-L-H).

In der Fallgruppe 2 ist für **Heilpädagog:innen mit staatlicher Anerkennung** die EG 9b mit einer Zulage festgelegt, die 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10 ausmacht. Soweit diese Beschäftigten eine zweijährige sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind sie in der EG 10 eingruppiert.

**Erzieher:innen** und Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen mit jeweils **staatlicher Anerkennung** sind in der EG 9a mit Entgeltgruppenzulage eingruppiert (**Fallgruppe 3**). Die Höhe der Zulage weist bei der Berechnung eine Besonderheit auf: Sie beträgt in den Stufen 1 und 2  $\frac{1}{8}$  des Differenzbetrages zwischen der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der EG 9b und der EG 10. Ab Stufe 3 beträgt sie die Hälfte des Differenzbetrages zwischen EG 9a und EG 9b. Das liegt daran, dass sich die ersten Stufenwerte der EG 9b und EG 9a nicht unterscheiden.

Beschäftigte der Fallgruppe 3, die eine zweijährige sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind in der EG 9b mit Entgeltgruppenzulage in Höhe von  $\frac{1}{8}$  der Tabellenwertdifferenz zwischen EG 9b und EG 10 eingruppiert.

In Fallgruppe 4 werden die für Fallgruppe 3 geltenden Regelungen auch für Beschäftigte mit Berufsabschlüssen in **Gesundheitsfachberufen** angewandt (Pflegefachleute, Logopäd:innen etc). Hierbei handelt es sich um die sprachlich angepassten Berufsabschlüsse, die im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass in Fallgruppe 9 des Unterabschnitts 2 aufgelistet wurden und die sich in der einschlägigen Richtlinie wiederfinden.

Fallgruppe 5 legt die Eingruppierung von **Sozialassistent:innen** mit staatlicher Anerkennung und von **Sozialpädagogischen Assistent:innen** mit EG 7 fest, während Fallgruppe 6 (EG 6) einschlägig für Beschäftigte ist, die in der Unterrichtsunterstützung des Abschnitts A tätig sind, die aber nicht in die Fallgruppen 1 bis 5 eingruppiert sind.

## **Unterabschnitt B: Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)**

Abschnitt B gilt für Beschäftigte, die auf Grundlage des „Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen“ tätig sind (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a).

Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale entspricht der Systematik des Abschnitts A mit zwei Ausnahmen:

- Eine für die Beschäftigten nach Abschnitt A mögliche sonderpädagogische Zusatzausbildung ist im UBUS-Bereich nicht von Bedeutung.
- Mit **Fallgruppe 1** wurde ein Tätigkeitsmerkmal mit Heraushebungsmerkmal aus der Fallgruppe 2 ausgebracht: Beschäftigte mit einer einschlägi-

gen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulverbundes übertragen worden ist. Beschäftigte, die dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen, sind in der EG 11 eingruppiert. Insgesamt sollen vorläufig 16 Stellen geschaffen werden, die diesem Tätigkeitsmerkmal entsprechen.

Darüber hinaus sind Beschäftigte, deren Tätigkeit die ausgebrachten Eingruppierungsmerkmale erfüllen, wie folgt eingruppiert:

(Sozial-)pädagogische Hochschulausbildung (Fallgruppe 2, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 1)	EG 10
Staatlich anerkannte Heilpädagog:innen (Fallgruppe 3, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 2)	EG 9b
Erzieher:innen etc. (Fallgruppe 4, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 3)	EG 9a
Gesundheitsfachberufe (Fallgruppe 5, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 4)	EG 9a
Sozialassistent:innen (Fallgruppe 6, vgl. Unterabschnitt A, FG 5)	EG 7
Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung (Fallgruppe 7, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 2)	EG 6

### **Unterabschnitt C: Unterrichtsunterstützende Sozialpädagogische Förderung (USF)**

Abschnitt C gilt für Beschäftigte, die auf Grundlage der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) tätig sind (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a).

Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale und das Eingruppierungsniveau entspricht dem Unterabschnitt B mit der Ausnahme, dass ein Tätigkeitsmerkmal für koordinierende Tätigkeiten (Unterabschnitt B, Fallgruppe 1) nicht ausgebracht wurde.

## 1.4 Entgelttabellen unter Berücksichtigung der im TV EGO-L-H ausgebrachten Zulagen

Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit 50%-Zulage (Abschnitte I bis VI)  
ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
<b>15</b>	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
<b>14</b>	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
<b>13</b>	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
<b>12 mit 50% Zulage</b>	3.957,56	4.105,56	4.253,55	4.652,52	5.133,21	5.775,31	5.948,57
<b>12</b>	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
<b>11 mit 50% Zulage</b>	3.683,32	3.817,72	3.952,12	4.368,95	4.827,62	5.455,98	5.619,66
<b>11</b>	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
<b>10 mit 50% Zulage</b>	3.554,87	3.684,49	3.814,10	4.090,15	4.439,64	5.016,49	5.166,98
<b>10</b>	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
<b>9b mit 50% Zulage</b>	3.302,16	3.423,35	3.544,55	3.757,92	4.110,36	4.553,23	4.689,82
<b>9b</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
<b>9a mit 50% Zulage</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.442,43	3.707,44	4.096,90	4.219,80
<b>9a</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
<b>8 mit 50% Zulage</b>	3.020,50	3.133,55	3.246,60	3.333,02	3.442,43	3.723,40	3.823,72
<b>8</b>	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
<b>7 mit 50% Zulage</b>	2.837,45	2.949,87	3.062,27	3.206,42	3.326,84	3.442,92	3.528,14
<b>7</b>	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
<b>E6 mit 50% Zulage</b>	2.725,57	2.837,40	2.949,22	3.092,82	3.215,53	3.305,18	3.392,23
<b>6</b>	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
<b>5</b>	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13

### Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit Zulagen nach Abschnitt VII

ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

\*Die Zulage beträgt in den Stufen 1 und 2  $\frac{1}{8}$  des Differenzbetrages zwischen EG 9b und EG 10, in den Stufen 3 bis 6  $\frac{1}{2}$  des Differenzbetrages zwischen EG 9a und EG 9b

	Grundgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>10</b>	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
<b>9b mit 1/6-Zulage</b>	3.177,66	3.293,69	3.409,72	3.581,33	3.984,69	4.365,71	4.496,67
<b>9b</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
<b>9a mit Zulage*</b>	3.162,10	3.277,48	3.392,87	3.442,43	3.707,44	4.096,90	4.219,80
<b>9a</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
<b>8</b>	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94

### Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit Zulage (HSU-Ethik-Lehrkräfte)

nach Protokollerklärung zu Abschnitt III – Überleitungsrecht – in § 9 TV EGO-L-H  
ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10 mit 75% Zulage	3.587,85	3.717,81	3.847,76	4.123,82	4.510,02	5.107,48	5.260,70
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b mit 75% Zulage	3.395,53	3.520,60	3.645,66	3.890,37	4.204,62	4.693,88	4.834,69
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09

## **2. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)**

vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag  
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die  
im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)**  
vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Bundesvorstand,

GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,

IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

# Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für
- b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.

## § 2 Maßgaben zum TV-H und zum TVÜ-H

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gilt der TV-H in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2022 vorhandenen Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt III.

# Abschnitt II – Maßgaben zum TV-H

## § 3 Maßgabe zu § 12 TV-H – Eingruppierung –

12 TV-H gilt in folgender Fassung:

### „§ 12 Eingruppierung

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). <sup>2</sup>Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten erhalten das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. <sup>3</sup>Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der oder des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

#### **§ 4 Maßgabe zu § 13 TV-H**

##### **– Eingruppierung in besonderen Fällen –**

§ 13 TV-H findet keine Anwendung.

#### **§ 5 Maßgabe zu § 14 TV-H**

##### **– Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit –**

#### **§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:**

##### **„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V bzw. in Nr. 1 des Abschnittes VI (Anlage zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TV-H ergeben hätte.“

#### **§ 6 Maßgaben zu § 16 TV-H – Stufen der Entgelttabelle –**

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-H und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-H gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) ist.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 TV-H gelten mit folgenden Maßgaben:
  1. <sup>1</sup>Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-H bleibt unberührt.
  2. Bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.



## Abschnitt III – Maßgaben zum TVÜ-H

### § 7 Maßgabe zu § 12 TVÜ-H – Strukturausgleich –

#### § 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(5)<sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EGO-L-H) gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

### § 8 Maßgaben zu § 17 TVÜ-H – Eingruppierung –

#### (1) § 17 Absatz 1 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort.“

#### (2) § 17 Absatz 3 TVÜ-H gilt nicht.

#### (3) § 17 Absatz 7 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2022 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2022 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

## § 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H

– Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 –

### § 29 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

#### **„§ 29 Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022**

(1) <sup>1</sup>Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2022 neu eingestellte Lehrkräfte sowie neu eingestellte unterrichtsunterstützende Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2022 der § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H sowie die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).<sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) <sup>1</sup>In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Lehrkräfte bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte,  
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und  
- die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H oder des § 44a TV-H fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. August 2022 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

#### **Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2:**

<sup>1</sup>Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 – I 43 - P2105 A-221.026 –, bekanntgege-

ben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 – I.1 PE - 050.001.000 - 49 – (Abl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungs-  
 erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.  
 Mai 2009 – | 43 -P 2105 A-221.026 –, bekanntgegeben mit Erlass des  
 Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 – 1.1 Pe - 050.001.000  
 - 59 – (Abl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des  
 Innern und für Sport vom 15. November 2017 – I 43 - P 2105 - 221 025 –,  
 bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom  
 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 - 59 – (Abl. 2018 S. 32), zuletzt  
 verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für  
 Sport vom 4. Mai 2020 – I 43 - P 2502A-02-18/001 –, bekanntgegeben mit  
 Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050  
 001.000 - 00059 – (Abl. 2020 S.174), sog. „Eingruppierungserlass“ ergibt,  
 die am 31. Juli 2022 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft oder der/des  
 unterrichtsunterstützenden Beschäftigten anzuwenden sind. <sup>2</sup>Die vorläu-  
 fige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4  
 gilt als Eingruppierung. <sup>3</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Ein-  
 gruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für  
 die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Be-  
 schäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung  
 für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Be-  
 schäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe, sind die  
 Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäf-  
 tigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12  
 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in  
 der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höher-  
 gruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen  
 Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2  
 der Stufe 1a oder 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher  
 in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen  
 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. <sup>5</sup>Satz 1 gilt  
 für den Anspruch auf die sog. „Anpassungszulage“ entsprechend. <sup>6</sup>Ergibt  
 sich ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe nach Satz 1, auf eine Ent-  
 geltgruppenzulage nach Satz 4 oder auf eine Anpassungszulage nach Satz  
 5, dann gilt der jeweilige Antrag für alle Ansprüche nach diesem Absatz.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder Satz 4 bzw. Satz 5 kann nur bis  
 zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1.  
 August 2022 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die  
 Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftig-

ten (Anlage zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.

- (5) <sup>1</sup>Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiedereingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist. <sup>2</sup>Das Antragsrecht nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

**Protokollerklärung zu Abschnitt III – Überleitungsrecht –**

*Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die*

a) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11,*

b) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10*

*gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.*

## **Abschnitt IV – Schlussvorschriften**

### **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.  
(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den

[Unterschriften]

# Niederschriftserklärungen

## 1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

### Beispiel 1

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 (sieben Monate),
2. vom 1. September 2010 bis zum 30. Juni 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (7 Monate + 10 Monate = 17 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (17 Monate + 6 Monate = 23 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

### Beispiel 2

Eine Lehrkraft wird im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate),
3. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 (zwölf Monate),
4. vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 (fünf Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber ab 1. August 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2013 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV H in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV H in der bis zum 31. März 2011 gel-

tenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2013 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2013 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2013 erfolgt in Stufe 3.

**2. Zu Vorbemerkung Nr. 6 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

**3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

**4. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.

# **3. Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)**

## **Inhaltsverzeichnis zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**

<b>Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten</b>	<b>48</b>
<hr/>	
<b>Abschnitt I – Lehrkräfte an Grundschulen</b>	<b>53</b>
A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	53
B Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	54
C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	54
D Religionslehrkräfte	57
E Musiklehrkräfte	59
F Kunstlehrkräfte	60
G Sportlehrkräfte	61
H Herkunftssprachlicher Unterricht	63
I Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen	63
<hr/>	
<b>Abschnitt II – Lehrkräfte an Förderschulen</b>	<b>64</b>
A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	64
B Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen	64
C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen	65
D Leiterinnen und Leiter von Vorklassen	68

E	Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	69
<b>Abschnitt III – Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe</b>		<b>70</b>
A	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	70
B	Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	70
C	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	71
D	Religionslehrkräfte	75
E	Musiklehrkräfte	78
F	Kunstlehrkräfte	79
G	Sportlehrkräfte	80
H	Sprachlehrkräfte	83
I	Herkunftssprachlicher Unterricht	86
<b>Abschnitt IV – Lehrkräfte an Gymnasien</b>		<b>87</b>
A	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	87
B	Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien	87
C	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien	88
D	Religionslehrkräfte	91
E	Musiklehrkräfte	93
F	Kunstlehrkräfte	94
G	Sportlehrkräfte	95
H	Sprachlehrkräfte	97



<b>Abschnitt V – Lehrkräfte an beruflichen Schulen</b>	<b>99</b>
A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	99
B Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen	99
C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen	100
D Religionslehrkräfte	103
E Musiklehrkräfte	106
F Kunstlehrkräfte	106
G Sportlehrkräfte	107
H Fachlehrkräfte	109
<b>Abschnitt VI – Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen</b>	<b>110</b>
<b>Abschnitt VII – Unterrichtsunterstützung</b>	<b>111</b>
A Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten	111
B Unterrichts begleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)	113
C Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)	114

*Anmerkung: Die Seitenzahlangaben entsprechen nicht dem Originaldokument*

## Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

### Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
  - (2) Für Lehrkräfte an Grundschulen gilt nur Abschnitt I.
  - (3) Für Lehrkräfte an Förderschulen gilt nur Abschnitt II.
  - (4) Für Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt nur Abschnitt III.
  - (5) Für Lehrkräfte an Gymnasien gilt nur Abschnitt IV.
  - (6) Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt nur Abschnitt V.
  - (7) Für Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen gilt nur Abschnitt VI.
  - (8) Für Beschäftigten als Unterrichtsunterstützung gilt (schulformunabhängig) nur Abschnitt VII.
  - (9) <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit bei Lehrkräften mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
2. (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und an Förderschulen und die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden HLbG).
  - (2) <sup>1</sup>Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des HLbG aufgeführten Lehramtsbefähigung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen

oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) sowie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

- (3) <sup>1</sup>Als Befähigung zu einem Lehramt oder als Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG gelten nach § 59 HLbG auch eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit der Befähigung zu einem Lehramt oder der Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer wird durch Anerkennung durch die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt in Darmstadt festgestellt.
  - (4) Einer Befähigung zu einem Lehramt oder einer Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG stehen nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt unter den Voraussetzungen des § 61 HLbG gleich.
3. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- (2) Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
  - (3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren

ren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

- (4) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudienengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- (5) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium oder als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn diese nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 3 oder 4 gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.
4. (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (FH), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudienengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

- (2) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.
5. <sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
6. <sup>1</sup>Sind im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangssamt ausgebracht, erfolgt bei Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist, eine Höhergruppierung zum gleichen Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe entspricht, der die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte angehören. <sup>3</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen dauerhaft Funktionen übertragen werden, die sich bei Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig auswirken, erhalten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie verbeamtete Lehrkräfte eine Zulage. <sup>4</sup>Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, wenn sie bei Beamtinnen und Beamten ruhegehaltsfähig ist.
7. Entgeltgruppenzulagen und Anpassungszulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-H) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
8. Der in einzelnen Abschnitten verwendete generalisierende Begriff „Ein-  
gruppierungs-erlass“ bezieht sich auf den „Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministerium-

ums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174)“.

## Abschnitt I – Lehrkräfte an Grundschulen

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D bis I gehen den Regelungen in Unterabschnitt C vor.

### A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

- |  |    |
|--|----|
| 1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG (Protokollerklärung Nr. 1)   | 12 |
| 2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG (Protokollerklärung Nr. 1) | 12 |
| 3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG   |    |
| a) in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften (Protokollerklärung Nr. 1)   | 12 |
| b) in der Tätigkeit von Förderschullehrkräften (Protokollerklärung Nr. 2)  | 13 |

### Protokollerklärungen

*Nr. 1: Wird im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) eine neue Besoldungsgruppe für Lehrkräfte an Grundschulen ausgebracht, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, für diese Tätigkeit die Entgeltgruppe zu vereinbaren, die dieser neuen Besoldungsgruppe entspricht, sofern nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb eines Monats ab Verkündung der gesetzlichen Änderung widerspricht. Für die Unterabschnitte B bis H werden die jeweiligen Entgeltgruppen des Abschnittes III. (Haupt- und Realschulen) zu Grunde gelegt.*

*Nr. 2: Nr. 3b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.*

**B Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen
  - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG
  - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG, beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG
  - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben

11

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*

2. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben

7

3. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben

6

**C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung

11

10



2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt oder mit der Lehrbefähigung einer Fachlehrkraft 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

- |   |    |
|---|----|
| 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen,   | 6  |
| a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können   |    |
| b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können   | 7  |
| c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können | 8  |
| d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können  | 9a |

**Protokollerklärungen**

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**D Religionslehrkräfte**

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 11
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (z.B. sog. Katechetinnen und Katecheten) 10
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLBG und § 47 HLBGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen 6
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 7
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSChG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E Musiklehrkräfte**

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11  
(Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10  
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstiute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstiute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere*

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifepfung

**F Kunstlehrkräfte**

1. Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 11
2. Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 10
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere*

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

**G Sportlehrkräfte**

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule	11
2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung	11
3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule	10
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen	
a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf	7
b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	8
c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	9b
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen	
a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können	6
b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	7

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen.*

*<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.*

*<sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*



**H Herkunftssprachlicher Unterricht**

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 10
2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

**I Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen**

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen 10
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

## Abschnitt II – Lehrkräfte an Förderschulen

### A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG 13
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12

### B Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
  - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG
  - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG
  - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)* 11
3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben *(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)* 7

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7*) 6

**C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12*) 11
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11*) 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nicht haben
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10*) 9b
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b*) 9a
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10*) 9b

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten oder zu einer sonderpädagogischen Fachrichtung ableiten lässt 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*
- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)*
- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*
- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLb-GDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*

**Protokollerklärungen**

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen.*

*<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**D Leiterinnen und Leiter von Vorklassen**

- 1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen 10
- 2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

**E Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung**

1. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik 10
2. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

## **Abschnitt III – Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D bis I gehen den Regelungen in Unterschnitt C vor.

### **A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 58 HLbG 13
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12

### **B Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG
  - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
  - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12



2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)* 11
3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)* 7
4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)* 6

### **C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) *(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)* 8

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*
- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)*
- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*

### Protokollerklärungen

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**D Religionslehrkräfte**

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)
    - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 13
    - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)
    - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 11
    - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)* 7

- b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)* 8
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)* 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)* 9b
3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)* 6
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)* 7

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*

8

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLBG und § 47 HLBGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*

9a

### **Protokollerklärungen**

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *<sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E Musiklehrkräfte**

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikeifepfung



**F Kunstlehrkräfte**

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere*

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

**G Sportlehrkräfte**

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*
  - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
  - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit 9a

- der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)* 9b
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)*
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) *(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)* 7
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) *(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)* 8

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*

9a

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**H Sprachlehrkräfte**

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
2. Diplom-Dolmetscher:innen und Diplom-Übersetzer:innen mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 11  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*

- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 6  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)*
- b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 7  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)*

- c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)*
- d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)*

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**I Herkunftssprachlicher Unterricht  
Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,**

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 10
2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b



## Abschnitt IV – Lehrkräfte an Gymnasien

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

### A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 58 HLbG  | 13 |
| 2. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder beruflichen Schulen oder Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG | 13 |
| 3. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG   | 12 |

### B Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien  |    |
|    | a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG   |    |
|    | b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG  |    |
|    | c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,   |    |
|    | die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben  | 12 |
|    | <i>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)</i>   |    |
| 2. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule | 11 |
|    | <i>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)</i>   |    |

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 3. | Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben | 8 |
| 4. | Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben        | 7 |

**C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben<br><i>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)</i> | 12 |
| 2. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben  |    |
|    | a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung   | 12 |
|    | b) mit abgeschlossener Hochschulbildung  | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben  |    |
|    | a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung   | 10 |
|    | b) mit abgeschlossener Hochschulbildung  | 9b |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon $\frac{2}{3}$ allgemeinpädagogische und $\frac{1}{3}$ unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 10 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien  |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt  | 8  |

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 10
- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
  - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**D Religionslehrkräfte**

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien 13
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 10
3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
  - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E Musiklehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen   | 9b |

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere*

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

**F Kunstlehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen  | 9b |

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschul institute
- Kunstakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere*

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)



**G Sportlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule   | 12 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung  | 12 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule  | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien  |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf  | 8  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 9a |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) | 9b |
|    | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  | 10 |
| 5. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien  |    |
|    | a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können  | 7  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  | 8  |

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLBG und § 47 HLBGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**H Sprachlehrkräfte**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule  | 12 |
| 2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien  | 12 |
| 3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten  | 12 |
| 4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule   | 11 |
| 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien  |    |
| a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung  | 8  |
| b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 9a |
| c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) | 9b |
| d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  | 10 |

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechen des Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

## Abschnitt V – Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D bis H gehen den Regelungen in Unterschnitt C vor.

### A Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 58 HLbG  | 13 |
| 2. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG | 13 |
| 3. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG   | 12 |

### B Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen   |    |
|    | a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG  |    |
|    | b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG |    |
|    | c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,  |    |
|    | die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben   | 12 |
|    | <i>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)</i>          |    |

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLBG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)* 11
3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLBG abgeschlossen haben 8
4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLBG abgeschlossen haben 7

### C Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)*
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach haben
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach nicht haben
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen *(davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen)* nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 10

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Fach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 10
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen
  - a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon  $\frac{2}{3}$  allgemeinpädagogische und  $\frac{1}{3}$  auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich*



**D Religionslehrkräfte**

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 10

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden. Aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E Musiklehrkräfte**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 12 |
| 2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 11 |
| 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen   | 9b |

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- *entsprechende Hochschulinstiute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstiute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere*

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifepfung*

**F Kunstlehrkräfte**

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 12
2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 11
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

**Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere*

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere*

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

**G. Sportlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule   | 12 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung  | 12 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule  | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen  |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf  | 8  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 9a |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) | 9b |
|    | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)  | 10 |

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**H Fachlehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern oder in musisch-technischen Fächern   |    |
|    | a) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung  | 11 |
|    | b) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung  | 10 |
| 2. | Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern | 10 |
| 3. | Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung   | 10 |
| 4. | Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern   | 9b |
| 5. | Technische Lehrkräfte   |    |
|    | a) mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer  | 9b |
|    | b) mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach  | 8  |

**Protokollerklärung**

*Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i.S.d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.*

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 6. | Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach 5. a) oder b) nicht erfüllen | 7 |
|----|--|---|

## **Abschnitt VI – Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen**

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.
2. Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I).
3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).



## Abschnitt VII – Unterrichtsunterstützung

Vorbemerkung: In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

### A Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung 10
2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung
  - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (Protokollerklärung) 10
  - b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
  - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (Protokollerklärung) 9b  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
  - b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)*

4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
  - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung 9b  
(hierzu Protokollerklärung)  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)*
  - b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a  
*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)*
5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

### **Protokollerklärung**

*Eine abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens zweijährigen Weiterbildungskurs an der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einen vergleichbaren Weiterbildungskurs vermittelt worden ist.*

**B Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)**

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulamtsverbundes übertragen worden ist 11
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung 10
3. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung 9b
4. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
6. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
7. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

**C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)**

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung 10
2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung 9b
3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

## Teil II:

# Änderungen des sonstigen Tarifrechts

## Ergänzende Tarifverträge

Vorbemerkung: Mit der Tarifeinigung vom 15. Oktober 2021 in Hessen vereinbarten die Tarifvertragsparteien auch eine Vielzahl von Änderungen im so genannten „Mantelrecht“ (TV-Hessen). Darüber hinaus wurden weitere Tarifverträge geändert und ergänzende Tarifverträge neu abgeschlossen. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen dokumentiert und kurz kommentierend eingeordnet (jeweils im grauen Kasten).

Im Hinblick auf die fortbestehenden Regelungen des hessischen Tarifrechts sei auf die GEW Broschüre „TV Hessen/TV-H“ des Landesverbandes Hessen von April 2020 verwiesen. Der vollständige Text des hessischen Tarifrechts in der am 1. August 2022 gültigen Fassung ist unter [www.gew-hessen.de/tarif-besoldung/tarif-land-hessen](http://www.gew-hessen.de/tarif-besoldung/tarif-land-hessen) -> TV-H/August 2022 eingestellt.

### 1. Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)

#### 1.1 Änderungen des Mantelrechts

*§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) (Ausschluss aus dem Geltungsbereich)*

*Zum 1. August 2022 wird in den TV-Hessen eine neue Entgeltgruppe 16 eingefügt. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich des TV-Hessen auch für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 16 erweitert.*

#### § 1 Geltungsbereich

(...)

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

(...)

b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 16 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die Zulage nach § 16 Absatz 5 sowie die Fachkräftezulage nach § 18 bleiben hierbei unberücksichtigt,

(...)

## § 6 Absatz 1a: Zuschläge für Samstagarbeit nach 13 Uhr

*Der neu eingefügte Absatz 1a in § 6 TV-H regelt, dass bei von Beschäftigten in besonders begründeten Ausnahmefällen gewünschte Samstagarbeit im Rahmen eines Arbeitstagtausches die Regelung zu den Zuschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f nicht gilt. Buchstabe f legt für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, Zeitzuschläge in Höhe von 20 v.H. fest. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.*

- (1a) <sup>1</sup>Auf ihren Wunsch hin kann Beschäftigten in besonders begründeten Ausnahmefällen zwecks Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die Erbringung von Arbeitsleistung vereinzelt an Samstagen im Rahmen eines Arbeitstagtausches gewährt werden, sofern dies die Eigenart der Tätigkeit zulässt und dringende betriebliche/dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies soll möglichst durch Inanspruchnahme der mobilen Arbeitsform erfolgen. <sup>3</sup>Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## § 6a: Freizeit statt Geld

*Der neu eingefügte § 6a TV-H ermöglicht die Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung in zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage. Beschäftigte, die diese Regelung nutzen möchten, müssen die Umwandlung bis spätestens zum 30. September eines Jahres geltend machen. Die beiden zusätzlichen freien Tage müssen ab dem 1. Dezember des laufenden Jahres bis zum 30. November des Folgejahres genommen werden. Es ist nicht möglich, die Jahressonderzahlung nur für einen Tag umzuwandeln. Die Regelung ist als „Experimentierklausel“ nur für die Jahre 2022 und 2023 konzipiert. Sie gilt vom 1. Januar 2022 und endet nachwirkungslos am 31. Dezember 2024.*

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend ge-

macht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche

Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
EG 1 bis EG 4	71,39 v.H.	73,10 v.H.	68,83 v.H.	64,56 v.H.	56,02 v.H.	30,39 v.H.
EG 5 bis EG 8	72,15 v.H.	73,86 v.H.	69,59 v.H.	65,31 v.H.	56,76 v.H.	31,11 v.H.
EG 9a bis EG 16	44,93 v.H.	46,60 v.H.	42,42 v.H.	38,24 v.H.	29,87 v.H.	4,77 v.H.

<sup>3</sup>Stichtag für die Zuordnung des jeweiligen Bemessungssatzes ist der 1. September des Antragsjahres.

- (2) <sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb der ersten elf Monate des folgenden Kalenderjahres tagesweise gewährt und genommen werden. <sup>2</sup>Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.
- (3) <sup>1</sup>Freizeitausgleich, der nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums in Anspruch genommen wird, verfällt. <sup>2</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Freizeitausgleichs ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Kann der Anspruch auf Freizeitausgleich jedoch aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Elternzeit, der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder für Anlässe gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Buchstaben c und d, für die Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums vollständig in Anspruch genommen werden, besteht für die verfallenen Freistellungstage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld, auf die gemäß Absatz 1 Satz 2 verminderte Jahressonderzahlung.

- (4) <sup>1</sup>Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>2</sup>Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2023 gestellt werden.

### **Stufen der Entgelttabelle**

*Zum 1. August 2022 wird die Tabellenstruktur geändert. Zum einen wird in alle Tabellen (allgemeine Tabelle, S-Tabelle und Pflagetabelle) die Stufe 1b eingefügt. Gleichzeitig wird die bisherige Stufe 1 zur Stufe 1a. In der Stufe 1b ergibt sich der Tabellenwert aus dem Tabellenwert der Stufe 1 plus 50 % des Differenzbetrags zur Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in Stufe 1a und 1b beträgt jeweils 6 Monate. Da bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften die Zeit des Vorbereitungsdienstes/Referendariats im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1a angerechnet wird, erfolgt hier mindestens eine Zuordnung zur Stufe 1b.*

*Darüber hinaus wird die allgemeine Entgelttabelle durch eine neue Entgeltgruppe 16 ergänzt (vgl. dazu die entsprechend ergänzten Tätigkeitsmerkmale in der Anlage A zum TV-H). Die Einfügung der Stufe 1b wie auch der EG 16 führen im Text des TV-H zu einer Vielzahl von redaktionellen Folgeänderungen.*

*Darüber hinaus wurde der Absatz 2b zum 1. August 2022 neu eingefügt, mit dem Auszubildende beim Land Hessen (TV-H BBiG und TVA-H Pflege) bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis bei der Stufenzuordnung der Stufe 2 zugeordnet werden.*

### **§ 16 Stufen der Entgelttabelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 16 umfassen jeweils sieben Stufen. <sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

#### **Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-H) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-H) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für am 1. Januar 2020 vorhandene Beschäftigte des Teils III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Anlage A.



2. <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-H niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1a zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.4Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

**Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:**

1. *Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.*
2. *Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*
3. *Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt;*

*bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.*

4. *Für am 31. Juli 2019 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 gilt § 38a unter den dort genannten Voraussetzungen.*
5. *Am 31. Juli 2022 der Stufe 1 zugeordnete Beschäftigte werden unter Anrechnung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit am 1. August 2022 der Stufe zugeordnet, die der Stufenlaufzeit nach Absatz 3 entspricht.*

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-H, des TVÜ-H oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(2b) Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBIG) sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) werden bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

**Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2b:**

*<sup>1</sup>Auszubildende im Sinne des TVA-H BBIG sowie des TVA-H Pflege, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vor dem 1. August 2022 in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und am 31. Juli 2022 noch der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. August 2022 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Die bisher in der Stufe 1 verbrachte Stufenverweildauer wird bei der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 berücksichtigt.*

(3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nachfolgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a
- Stufe 2 nach einem halben Jahr in Stufe 1b,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,

- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

- (4) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>3</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>4</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>5</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

## § 20 Absatz 2: Bemessungssätze der Jahressonderzahlung

Mit der Tarifeinigung vom 29. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, die Jahressonderzahlung bis einschließlich 2022 auf dem Niveau von 2018 „einzufrieren“. Diese Maßnahme diente der teilweisen Kompensation von Verbesserungen bei der Eingruppierung bestimmter Beschäftigtengruppen. In der Folge ergibt sich für das Jahr 2022 eine Absenkung der in Absatz 2 festgelegten Bemessungssätze der Jahressonderzahlung. Die Änderung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	81,64 v.H.
5 bis 8	82,41 v.H.
9a bis 16	54,97 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

## § 29 Absatz 1: Arbeitsbefreiung

Hierbei handelt es sich um eine quantitative Verbesserung der Arbeitsbefreiung im Fall der Pflege von schwer erkrankten Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder von auf Hilfe angewiesenen Kindern mit Behinderung. Zum 1. August 2022 wird in § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Doppelbuchstabe bb sowie Satz 3 geändert.

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | bis zu sieben Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern aber nicht mehr als vierzehn Arbeitstage |
|-----|--|---|

<sup>3</sup>Im Fall des Doppelbuchstaben bb wird alleinerziehenden Beschäftigten Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt, bei mehreren Kindern für nicht mehr als 28 Arbeitstage.

## § 29b Elterntage

Der gänzlich neu eingefügte § 29b tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Zu beachten ist, dass die Regelung keine Vorgaben darüber trifft, wie sich die Freistellung in Höhe von 20 v.H. der individuell vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb der acht Wochen zu verteilen hat. Dringende betriebliche/dienstliche Belange sind jedoch zu berücksichtigen.

- (1) <sup>1</sup>Bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden Beschäftigte auf Antrag während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt. <sup>2</sup>Bei Mehrlingsgeburten handelt es sich um eine Niederkunft im Sinne von Satz 1. <sup>3</sup>Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche/dienstliche Belange entgegenstehen.
- (2) Für die Dauer der Freistellung werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

### **§ 33 Abs. 1: Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses**

Bisher endete das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung tarifrechtlich mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat. Der neu in § 33 Absatz 1 Buchstabe a) eingefügte ergänzende Halbsatz passt das Tarifrecht an § 41 Satz 3 SGB VI an, wonach ein Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes während des Beschäftigungsverhältnisses durch Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien möglich ist. Bisher wurde in der Praxis, wenn die Tätigkeit nach Rentenbeginn fortgeführt werden sollte, häufig ein neuer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, was in einzelnen Fällen (zum Beispiel bei der Stufenlaufzeit) für den/die Arbeitnehmer/in nachteilig sein kann. Die Änderung trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,
  - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

### **§ 33 Abs. 2 und Abs. 4: Neufassung**

§ 33 Absatz 2 und Absatz 4 gelten ab 1. Januar 2022 in folgender Fassung (Ergänzung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses „...frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“):

- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ab-

lauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.

(...)

- (4) <sup>1</sup>Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

### **§ 38e Übergangsvorschriften**

§ 38e ist für den Hochschulbereich, nicht aber für den Schulbereich von Bedeutung. Für nähere Erläuterungen siehe weiter unten zum Thema „Einfügung einer Entgeltgruppe 16“ im Abschnitt „Änderungen der Anlage A“.

### **§ 38e Übergangsvorschriften für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen, sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) <sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 abhängig von ihrer bisherigen Stufenverweildauer der Stufe 1a oder der Stufe 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem 1. August 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

### **§ 39 Absatz 3 Buchstabe j (Inkrafttreten, Laufzeit)**

Die Laufzeit der vereinbarten Entgeltregelungen wurde auf 28 Monate festgelegt. Aus diesem Grund ist der frühestmögliche Kündigungstermin für die Tabellen der 31. Januar 2024.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden
- (...)
- j) die Entgelttabellen (Anlagen A, C und F) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024 (...).

## § 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Nr. 2a wird TV EGO-L-H neu gefasst. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Inkraftsetzung des TV EGO-L-H zum 1. August 2022:

### **Nr. 2a zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

Die §§ 12 bis 14 und 16 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte**

Zur Erläuterung des am 1. August 2022 neu eingefügten § 44a siehe oben Abschnitt „2.Systematik des TV EGO-L-H“, Unterabschnitt „Geltungsbereich“.

#### **Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten, die an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen unterrichtsunterstützend tätig sind.

<sup>2</sup>Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF-Beschäftigten).“

Zum neu am 1. August 2022 eingefügten § 44a hat das Land Hessen eine Niederschriftserklärung (Nr. 22b) abgegeben:

*Das Land Hessen weist darauf hin, dass je nach Beschäftigten die Bestimmungen der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten oder des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen oder der Richtlinie für*



*„unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) in der jeweils geltenden Fassung gelten.*

## 1.2 Änderungen der Anlage A zum TV-H

### Vorbemerkung Nr. 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Inkraftsetzung des TV EGO-L-H zum 1. August 2022.

4. <sup>1</sup>Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. <sup>2</sup>Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).

### Vorbemerkung Nr. 10 Absatz 4

In Absatz 4 der Vorbemerkung Nr. 10 wird zum 1. August 2022 ein neuer Satz 2 angehängt. Nr. 10 Absatz 4 lautet demzufolge:

- (4) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

### Vorbemerkung Nr. 11 Absatz 2

In Absatz 2 der Vorbemerkung Nr. 11 wird zum 1. August 2022 ein neuer Satz 2 angehängt. Nr. 11 Absatz 2 lautet demzufolge:

- (2) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

## **Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – Einfügung einer Entgeltgruppe 16**

*Die Tätigkeitsmerkmale der am 1. August 2022 neu in Teil I und Teil II eingefügten EG 16 entsprechen den früheren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe I der Anlage 1a zum Bundesangestelltentarifvertrages Land (BAT), die in Hessen bis zum 31. Dezember 2009 galt. Unter anderem wird mit der EG 16 das Tätigkeitsmerkmal Unterstellung „von mindestens acht Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 13“ erneut ausgebracht.*

*Beschäftigte, die vor 2010 in die BAT-Vergütungsgruppe I eingruppiert waren, sind zum 1. Januar 2010 in die Überleitungs-Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet worden. Für diese Gruppe dürfte aber ein Antrag nach § 38e nicht in Frage kommen, weil die Tabellenwerte der EG 15Ü höher als die der neuen EG 16 sind. Diese Beschäftigten sind auch weiterhin nicht vom Geltungsbereich des TV-H erfasst (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) TV-H).*

*Für Beschäftigte in der EG 15 und gegebenenfalls für bis zum 31. Juli 2022 außertariflich vergütete Beschäftigte, für die das Tätigkeitsmerkmal der EG 16 zutrifft und die dem Geltungsbereich des TV-H unterfallen, sollte ein Antrag nach § 38e sorgfältig geprüft werden. Auch für Anträge nach § 38e gilt eine Antragsfrist von einem Jahr (1. August 2022 bis 31. Juli 2023). Danach kann ein Antrag, der immer auf den 1. August 2022 zurückwirkt, nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).*

*Im Folgenden werden lediglich die Änderungen der Anlage A für Beschäftigte dokumentiert, die zum Organisationsbereich der GEW gehören.*

# Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

## Vorbemerkungen zum Teil I der Entgeltordnung

1. Für den in diesem Teil eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.
2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

### Entgeltgruppe 16

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Protokollerklärung Nr. 1)

(...)

## **Teil II Abschnitt 6 – Einfügung einer Entgeltgruppe 16**

### **Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

(...)

#### **6. Beschäftigte in der Forschung**

##### **Vorbemerkung:**

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.

##### **Entgeltgruppe 16**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärung)

(...)

## 1.3 Tabellen (Änderungen der Anlage B, E und F zum TV-H)

Aufgrund der Entgelterhöhung ändern sich die Entgelttabellen zum 1. August 2022 und zum 1. August 2023. Zudem wurde zum 1. August 2022 eine neue Stufe 1b sowie in der allgemeinen Entgelttabelle eine neue Entgeltgruppe 16 eingefügt. Die geänderte Anlage C (Entgelte für Pflegekräfte) und die geänderte Anlage D (Bereitschaftsdienstentgelte) werden nicht dokumentiert. Anlage E umfasst die Entgeltgruppenzulagen, die in der Anlage A zum TV-Hessen genannt werden. Anlage F beinhaltet die Tabellen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Hessen (S-Tabellen).

### Anlage B zum TV-H

#### Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16

gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
<b>15</b>	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
<b>14</b>	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
<b>13</b>	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
<b>12</b>	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
<b>11</b>	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
<b>10</b>	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
<b>9b</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
<b>9a</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
<b>8</b>	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
<b>7</b>	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
<b>6</b>	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
<b>5</b>	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13
<b>4</b>	2.475,47	2.587,08	2.698,69	2.851,45	2.937,01	3.022,54	3.077,54
<b>3</b>	2.444,37	2.553,19	2.662,01	2.723,13	2.820,89	2.900,32	2.967,56
<b>2</b>	2.283,14	2.383,97	2.484,80	2.545,91	2.607,02	2.747,57	2.894,21
<b>1</b>			2.075,40	2.105,94	2.142,60	2.179,28	2.270,94

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16**  
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.602,67	5.794,84	5.987,01	6.189,73	6.909,77	7.455,08	7.663,13
<b>15</b>	5.082,48	5.274,64	5.466,81	5.669,53	6.389,57	6.934,88	7.142,93
<b>14</b>	4.599,47	4.774,48	4.949,50	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67
<b>13</b>	4.244,36	4.404,68	4.565,01	4.809,67	5.285,04	5.942,18	6.120,45
<b>12</b>	3.813,22	3.954,23	4.095,22	4.662,85	5.166,18	5.816,34	5.990,84
<b>11</b>	3.686,00	3.818,65	3.951,29	4.232,32	4.662,85	5.292,03	5.450,79
<b>10</b>	3.553,90	3.682,96	3.814,22	4.095,22	4.376,25	4.921,54	5.069,18
<b>9b</b>	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.558,03	3.992,44	4.348,83	4.479,29
<b>9a</b>	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.456,83	3.558,03	3.992,44	4.112,21
<b>8</b>	2.990,59	3.103,24	3.215,88	3.339,20	3.456,83	3.589,95	3.672,94
<b>7</b>	2.814,31	2.926,49	3.038,66	3.203,64	3.326,85	3.425,89	3.513,34
<b>6</b>	2.766,82	2.878,30	2.989,78	3.111,99	3.234,20	3.314,47	3.401,11
<b>5</b>	2.658,36	2.769,07	2.879,78	3.002,01	3.118,09	3.209,76	3.271,13
<b>4</b>	2.540,47	2.652,08	2.763,69	2.916,45	3.002,01	3.087,54	3.142,54
<b>3</b>	2.509,37	2.618,19	2.727,01	2.788,13	2.885,89	2.965,32	3.032,56
<b>2</b>	2.348,14	2.448,97	2.549,80	2.610,91	2.672,02	2.812,57	2.959,21
<b>1</b>			2.140,40	2.170,94	2.207,60	2.244,28	2.335,94

## Anlage E

### Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	167,93	171,62	174,71
2	158,36	161,84	164,75
3	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
4	138,58	141,63	144,18
5	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
6	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
7	118,78	121,39	123,58
8	117,87	120,46	122,63
9	103,94	106,23	108,14
10	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
11	62,04	63,40	64,54
12	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
13	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
14	55,19	56,40	57,42
15	93,82	95,88	97,61
16	261,61	267,37	272,18
17	26,16	26,74	27,22

## II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	117,91	120,50	122,67
2	102,27	104,52	106,40
3	160,83	164,37	167,33
4	142,19	145,32	147,94
5	134,42	137,38	139,85
6	127,29	130,09	132,43

## III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	172,03	175,81	178,97
2	294,44	300,92	306,34



#### IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2021	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	177,45	181,35	184,61
2	152,10	155,45	158,25
3	125,00	127,75	130,05

#### Anlage F

##### Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18

gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.105,67	4.168,09	4.230,51	4.776,41	5.185,79	5.799,90	6.175,18
S 17	3.729,38	3.894,66	4.059,93	4.503,43	4.776,41	5.322,24	5.642,95
S 16	3.641,11	3.806,18	3.971,24	4.271,46	4.639,91	5.049,32	5.294,96
S 15	3.505,32	3.663,20	3.821,08	4.094,07	4.407,94	4.912,86	5.131,19
S 14	3.486,89	3.634,40	3.781,91	4.085,23	4.393,79	4.734,99	4.973,80
S 13	3.427,83	3.557,34	3.686,84	4.025,80	4.298,73	4.639,91	4.810,48
S 12	3.380,77	3.528,58	3.676,39	4.001,42	4.287,98	4.642,82	4.792,92
S 11b	3.293,11	3.458,61	3.624,10	3.797,44	4.234,15	4.575,32	4.780,03
S 11a	3.225,45	3.389,90	3.554,35	3.726,57	4.162,29	4.503,43	4.708,14
S 9	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8b	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8a	2.952,62	3.080,54	3.208,46	3.434,23	3.648,15	3.856,09	4.072,96
S 7	2.881,72	3.002,73	3.123,73	3.335,76	3.547,71	3.706,73	3.943,93
S 4	2.728,34	2.856,48	2.984,62	3.170,13	3.295,99	3.415,24	3.601,01
S 3	2.552,26	2.680,33	2.808,40	2.986,60	3.150,25	3.225,10	3.314,54
S 2	2.363,57	2.481,92	2.600,26	2.666,03	2.771,22	2.856,68	2.929,02

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18**  
gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	4.179,57	4.243,12	4.306,66	4.862,39	5.279,13	5.904,30	6.286,33
<b>S 17</b>	3.796,51	3.964,76	4.133,01	4.584,49	4.862,39	5.418,04	5.744,52
<b>S 16</b>	3.706,65	3.874,69	4.042,72	4.348,35	4.723,43	5.140,21	5.390,27
<b>S 15</b>	3.570,32	3.729,14	3.889,86	4.167,76	4.487,28	5.001,29	5.223,55
<b>S 14</b>	3.551,89	3.699,82	3.849,98	4.158,76	4.472,88	4.820,22	5.063,33
<b>S 13</b>	3.492,83	3.622,34	3.753,20	4.098,26	4.376,11	4.723,43	4.897,07
<b>S 12</b>	3.445,77	3.593,58	3.742,57	4.073,45	4.365,16	4.726,39	4.879,19
<b>S 11b</b>	3.358,11	3.523,61	3.689,33	3.865,79	4.310,36	4.657,68	4.866,07
<b>S 11a</b>	3.290,45	3.454,90	3.619,35	3.793,65	4.237,21	4.584,49	4.792,89
<b>S 9</b>	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
<b>S 8b</b>	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
<b>S 8a</b>	3.017,62	3.145,54	3.273,46	3.499,23	3.713,82	3.925,50	4.146,27
<b>S 7</b>	2.946,72	3.067,73	3.188,73	3.400,76	3.612,71	3.773,45	4.014,92
<b>S 4</b>	2.793,34	2.921,48	3.049,62	3.235,13	3.360,99	3.480,24	3.666,01
<b>S 3</b>	2.617,26	2.745,33	2.873,40	3.051,60	3.215,25	3.290,10	3.379,54
<b>S 2</b>	2.428,57	2.546,92	2.665,26	2.731,03	2.836,22	2.921,68	2.994,02

## 2. Änderungen des TVÜ-H

### § 12 Strukturausgleich

Ab dem 1. August 2022 gilt § 12 Absatz 5 in folgender Fassung (Ergänzung in Satz 4: Anrechnung von Höhergruppierungsgewinnen nach § 38e TV-H). Hinweis: Für Lehrkräfte und im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte gilt § 12 Absatz 5 in der Fassung des § 7 TV EGO-L-H.

- (5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Höhergruppierung auf Grund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 12a (Anlage C zum TV-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die geänderte Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 38b TV-H, § 38c bis § 38e TV-H erfolgt. <sup>5</sup>Satz 3 gilt ab 1. Februar 2020 entsprechend für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen S 9 bis S 18 (Anlage F zum TV-H) <sup>6</sup>Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.

### § 19 Überleitungs-Entgeltgruppen

Ab dem 1. August 2022 hat der § 19 TVÜ-H folgende Fassung:

#### § 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

- (1) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen  
a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.300,46	2.503,06	2.580,79	2.676,47	2.742,24	2.831,91

b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.351,07	2.558,13	2.637,57	2.735,35	2.802,57	2.894,21

c) ab 1. August 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.416,07	2.623,13	2.702,57	2.800,35	2.867,57	2.959,21

(2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.387,76	4.622,93	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37

b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.484,29	4.724,63	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32

c) ab 1. August 2023

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.565,01	4.809,67	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67

<sup>2</sup>Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1, 1a, 1b oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:**

*Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro*

- 17,38 Euro vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022
- 13,36 Euro vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023
- 10,00 Euro ab 1. August 2023.

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:**

*Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro*

- 28,65 Euro vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022
- 24,88 Euro vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023
- 21,73 Euro ab 1. August 2023.

- (3) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-H. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.153,19	6.625,28	7.250,18	7.660,07	7.760,87

b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.288,56	6.771,04	7.409,68	7.828,59	7.931,61

c) ab 1. August 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.401,75	6.892,92	7.543,05	7.969,50	8.074,38

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. 5§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4a der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 werden die Beschäftigten der Stufe 3 zugeordnet; bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4b der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 13 Ü entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 28a

§ 28a wird zum 1. Oktober 2021 aufgehoben, da aufgrund des Zeitablaufes der Paragraf für keine/n Beschäftigte/n mehr von Bedeutung ist.

### 3. Änderungen des Tarifvertrages über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H)

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen des Tarifvertrages über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H), steigen die Entgelte, die in § 8 Absatz 1 festgelegt sind.

#### § 8 Absatz 1

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
  - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
  - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
    - vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022 1.924,28 Euro,
    - vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 1.959,28 Euro,
    - ab 1. August 2023 1.994,28 Euro,
  - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
  - der Erzieherin/des Erziehers
    - vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022 1.690,52 Euro,
    - vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 1.725,52 Euro,
    - ab 1. August 2023 1.760,52 Euro,
  - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
  - der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des  
Masseurs und medizinischen Bademeisters,
    - vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022 1.631,45 Euro,
    - vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 1.666,45 Euro,
    - ab 1. August 2023 1.701,45 Euro.

## 4. Änderungen des TV LandeTicket Hessen

Der TV LandeTicket Hessen gilt ab 1. Januar 2022 in der folgenden Fassung (der Anhang zum TV LandeTicket Hessen mitsamt den Anlagen A und B wird gestrichen):

### **Tarifvertrag**

#### **über die Nutzung des LandeTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen (TV LandeTicket Hessen)**

(...)

### **Präambel**

Dieser Tarifvertrag stellt einen Baustein im Interesse des Klimaschutzes und zur weiteren Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen dar. Er dient darüber hinaus der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Land Hessen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - b) Beschäftigte an staatlichen Theatern, für die der Normalvertrag Bühne vom 15. Oktober 2002 oder der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 gilt,
  - c) die bei Landesdienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte,
  - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte,
  - e) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Nutzungsberechtigung für das LandeTicket Hessen. <sup>2</sup>Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 6 sowie der das LandeTicket betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN in Anspruch zu nehmen.



### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). <sup>2</sup>Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber dem Land Hessen spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. <sup>4</sup>Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
3. <sup>1</sup>Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass das Land Hessen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird das Land Hessen diese pauschale Besteuerung vornehmen. <sup>2</sup>Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
4. <sup>1</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung ist bei Inanspruchnahme der Leistung das LandesTicket Hessen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung genügt auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.
5. Die das LandesTicket Hessen betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbünde sind im Internet abrufbar unter [rmv.de](http://rmv.de), [nvv.de](http://nvv.de) sowie [vrn.de](http://vrn.de).
6. Nach Schaffung der Möglichkeit der Nutzung eines digitalen Tickets erhalten die Beschäftigten auf ihren Wunsch hin Zugang zu einem Nutzerportal im Internet, durch den sie als Alternative zum Nachweis der Nutzungsberechtigung in Papierform einen auf ihre Person bezogenen digitalen Nachweis der Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen bestellen können.

- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

**Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 2:**

1. *<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI und der Bezug von Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19 MuSchG oder § 24i SGB V.*
2. *Zeiten des Entgeltbezugs stehen ferner gleich:*
  - *Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat, bis zum Ende des Kalenderjahres des Antritts,*
  - *Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,*
  - *Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung ange treten wurde.*

**§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. <sup>2</sup>Er tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Fristen kann dieser Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich gekündigt werden, wenn sich die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich zu Lasten des Landes oder der Beschäftigten ändert. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Änderung der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Behandlung nicht auf einer Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage beruht. <sup>3</sup>Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

**Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:**

*Sollte der Tarifvertrag von einer Tarifvertragspartei außerordentlich gekündigt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.*

## **5. Digitalisierungstarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen (DigiTV-H)**

vom 15. Oktober 2021

### **Digitalisierungstarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen (DigiTV-H)**

**vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium  
des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei,  
Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Die Digitalisierung bietet große Chancen und verändert die Arbeitswelt. Beispielsweise ermöglicht E-Government Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen den unkomplizierten und zeitlich unabhängigen Zugang zu den Leistungen des Staates. Verwaltungshandeln wird schneller. Von einer erfolgreichen digitalen Verwaltung profitieren Bürgerinnen, Bürger und Beschäftigte gleichermaßen. Die Digitalisierung hat die Arbeitswelt in der hessischen Landesverwaltung bereits verändert und wird dies auch in Zukunft tun. Diese Veränderungen können aber auch Bedenken auslösen. Diese Bedenken nehmen die Tarifvertragsparteien ernst.

Verlässliche Prognosen bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsprozesse in den Behörden und die jeweiligen individuellen Arbeitsplätze lassen sich aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Digitalisierung nicht aufstellen. Die Bandbreite reicht von für die jeweiligen Arbeitsplätze unwesentlichen Anpassungen bis zu massiven Veränderungen. Hinzu kommt die große Vielfalt der Landesbehörden mit unterschiedlichsten Aufgaben und dazu korrespondierend, divergierenden Arbeitsplätzen. Insofern gestalten sich die Auswirkungen der Digitalisierung auf diese Arbeitsplätze notwendigerweise heterogen. Mit diesem Tarifvertrag werden daher Mechanismen insbesondere für die Arbeitsplatzsicherung sowie die notwendige Qualifizierung geregelt.

Das Land Hessen hat mit dem erheblichen Stellenaufwuchs der letzten Jahre für einen deutlichen Personalaufbau gesorgt. Diesen Personalaufwuchs wollen die Tarifvertragsparteien gemeinsam zukunftsfähig gestalten. Digitalisierung führt daher nach ihrem Verständnis nicht zu einem Arbeitsplatzverlust, sondern im Gegenteil: Digitalisierung macht die Arbeitsplätze in der hessischen Landesverwaltung zukunftssicher. In diesem Tarifvertrag finden sich daher Regelungen für den Umgang mit Veränderungen aufgrund von Digitalisierung.

Der Qualifizierung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Tarifvertragsparteien haben sich schon 2010 mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-H) zu einem hohen Qualifikationsniveau und lebenslangem Lernen bekannt. Die berufliche Weiterbildung ist Voraussetzung einer vorausschauenden Fachkräfte- und Innovationspolitik. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit digitaler Transformation, weshalb dies der wesentliche Regelungsbereich dieses Tarifvertrags ist und durch die Dienststellen und Personalvertretungen näher auszugestalten ist. Dabei trifft alle Beteiligten Verantwortung sowie Verpflichtung gleichermaßen. Weiterbildung bietet im Wandel zugleich Chance und Schutz für Betroffene.

## **§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

## **§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Digitalisierung im Sinne dieses Tarifvertrags ist die erstmalige Einführung digital gestützter Arbeitsprozesse oder die Ausweitung/Fortentwicklung digital gestützter Arbeitsprozesse.
- (2) Falls die Digitalisierung zur Folge hat, dass in einer Dienststelle eine wesentliche Änderung von Arbeitsprozessen (Arbeitstechnik und/oder Arbeitsorganisation) zur wesentlichen Änderung der Arbeitsplatzanforderungen oder Arbeitsplatzbedingungen (wesentliche personelle Auswirkungen wie insbesondere Änderung des Arbeitsortes, Qualifizierungsnotwendigkeit oder Änderung der Entgeltgruppe) führt, gelten die nachstehenden Regelungen.

### ***Protokollerklärungen zu Absatz 2:***

1. *Eine wesentliche Änderung von Arbeitsprozessen liegt in der Regel vor, wenn sich die Arbeitstechnik, wie z.B. durch den Einsatz neuer Anlagen, Maschinen oder Geräte und/oder die Arbeitsorganisation, wie z.B. Arbeitsabläufe oder die Kommunikations- und Kooperationsanforderungen und -möglichkeiten, ändern.*
2. *<sup>1</sup>Eine wesentliche Änderung der Arbeitsplatzanforderungen oder der Arbeitsplatzbedingungen liegt in der Regel vor, wenn die Änderung tiefgreifende personelle Auswirkungen hat, wie insbesondere eine Änderung des Arbeitsortes oder das Erfordernis einer Qualifizierung oder eine Änderung der Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine bloße Änderung von Arbeitsprozessen ohne derartig gravierende Konsequenzen für die Beschäftigten genügt nicht.*
3. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit mobiler Arbeitsformen ist keine Änderung des Arbeitsortes.

- (3) <sup>1</sup>Ist der persönliche und der sachliche Anwendungsbereich eröffnet, so gelten ausschließlich die Regelungen dieses Tarifvertrages, so dass die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder ausgeschlossen ist. 2§ 5 und § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und § 5 und § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Arbeitsplatzsicherung**

- (1) Falls die in § 2 Absatz 2 genannte Folge der Digitalisierung ohne weiteren Eingriff zu einem Wegfall der bisher ausübenden Tätigkeit oder zu einer niedrigeren tariflichen Eingruppierung für die betroffenen Beschäftigten führt, greifen nachfolgende Maßnahmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes hat Vorrang vor allen anderen Sicherungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Bei der Arbeitsplatzsicherung gilt folgende Reihenfolge:
- a) gleichwertiger Arbeitsplatz in derselben Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
  - b) gleichwertiger Arbeitsplatz in einer anderen Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
  - c) gleichwertiger Arbeitsplatz in derselben Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
  - d) gleichwertiger Arbeitsplatz in einer anderen Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
  - e) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in derselben Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
  - f) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in einer anderen Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
  - g) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in derselben Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
  - h) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in einer anderen Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort.

<sup>3</sup>Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit den betroffenen Beschäftigten abgewichen werden.

- (3) Falls kein gleichwertiger aber ein höherwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sollen die Beschäftigten entsprechend ihrer persönlichen Eignung qualifiziert werden, wenn ihnen dadurch die Übernahme dieses Arbeitsplatzes angeboten werden kann.

### **Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:**

*<sup>1</sup>Gleichwertig ist ein Arbeitsplatz, wenn sich durch die neue Tätigkeit die Entgeltgruppe nicht ändert und Beschäftigte in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleiben. <sup>2</sup>Die Arbeitsplatzsicherung erfolgt auf der Grundlage der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).*

### **§ 4 Entgeltsicherung**

- (1) Verringert sich bei Beschäftigten auf Grund einer Maßnahme nach § 3 das Tabellenentgelt, wird eine persönliche Zulage gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der persönlichen Zulage errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt aus der neuen Tätigkeit und dem bisherigen Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der persönlichen Zulage werden jeweils zusätzlich zum Tabellenentgelt etwaige nach Abschnitt I der Anlage E zum TV-H und § 29a Satz 1 TVÜ-H Abschnitt I der Anlage E zum TV-H und § 29a Satz 1 TVÜ-H zustehende Zulagen hinzugerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. <sup>2</sup>Ungeachtet von Satz 1 verringert sie sich nach Ablauf der sich aus § 34 Absatz 1 TV-H ohne Berücksichtigung des § 34 Absatz 2 TV-H ergebenden Kündigungsfrist bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung bei Beschäftigten, die
  - a) eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um ein Drittel,
  - b) noch keine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um zwei Drittel des Erhöhungsbetrages. <sup>3</sup>Die Kündigungsfrist nach Satz 2 beginnt mit dem Tag der Aufnahme der neuen Tätigkeit.
- (4) Entgelterhöhungen aufgrund von
  - Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 TV-H,
  - Stufenaufstiegen nach § 16 TV-H,
  - Maßnahmen nach §§ 8 und 9 TVÜ-H,
  - persönlichen Zulagen nach § 14 TV-H, § 10 und § 18 TVÜ-Hwerden ungeachtet des Absatzes 3 in voller Höhe auf die persönliche Zulage angerechnet.
- (5) Wird mit Beschäftigten auf deren Antrag nach Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verringert sich die persönliche Zulage für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind ausgeschlossen, wenn Beschäftigte ihre Zustimmung zu einer Qualifizierungsmaßnahme entgegen ihrer



Verpflichtung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 verweigern oder diese aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen (ausgenommen sind jene Gründe, die in der Person der Beschäftigten begründet sind). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Verweigerung eines Abschlusses einer eine Rückzahlungsklausel beinhaltenden Qualifizierungsmaßnahme nach § 5 Absatz 10. <sup>3</sup>Die persönliche Zulage entfällt, wenn Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnen.

- (7) Bei Einkommenssicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.

### **§ 5 Qualifizierung**

- (1) <sup>1</sup>Falls für die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung nach § 3 oder für die Einarbeitung in eine aufgrund der Digitalisierung erfolgte wesentlich geänderte Tätigkeit Qualifizierung erforderlich wird, besteht ein Anspruch auf Qualifizierung inklusive der Pflicht zur Teilnahme. <sup>2</sup>Dafür sind in einer Dienstvereinbarung die nachfolgenden Regelungen auszugestalten.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte haben einen Anspruch auf Durchführung eines Gesprächs zur Feststellung des konkreten individuellen Qualifizierungsbedarfs <sup>2</sup>Sie sind zur Mitwirkung bei der Feststellung des individuellen Qualifizierungsbedarfs verpflichtet.
- (3) Die Beschäftigten erhalten auf Wunsch eine Dokumentation des Gesprächsergebnisses.
- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Durchführung des Qualifizierungsgesprächs gilt auch für die Beschäftigten in Elternzeit und anderen ruhenden Arbeitsverhältnissen, um diesen einen Wiedereinstieg zu ermöglichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch informiert der Arbeitgeber die vorgenannten Beschäftigten über bestehende Weiterbildungsangebote.
- (5) <sup>1</sup>Soweit konkreter individueller Qualifizierungsbedarf vom Arbeitgeber auf Basis des Gesprächs festgestellt wurde, wird den Beschäftigten eine geeignete Qualifizierungsmaßnahme angeboten. <sup>2</sup>Die Beschäftigten sind zur Teilnahme verpflichtet.

#### ***Protokollerklärung zu Absatz 5:***

*Die Geeignetheit einer Qualifizierungsmaßnahme ist auch von einer angemessenen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten, insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abhängig.*

- (6) <sup>1</sup>Es kommen alle geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht, u. a.:
- a) maßgeschneiderte Kurse (mit Teilnahmebescheinigung),
  - b) allgemeingültige Kurse (mit Zertifikat) oder
  - c) Studiengänge (ggf. mit akademischem Grad).

<sup>2</sup>Die Qualifizierungsmaßnahmen können in klassischen Schulungsmaßnahmen oder in digitalen Formen der Wissensvermittlung (E-Learning) erfolgen.

- (7) <sup>1</sup>Die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. <sup>2</sup>Sofern durch die Qualifizierungsmaßnahme das Qualifikationsniveau deutlich erhöht und dadurch die persönlichen Voraussetzungen für eine höhere Eingruppierung geschaffen werden, kann ein möglicher Eigenbeitrag durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt werden. <sup>3</sup>Die Dienstvereinbarungsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des dienstlichen und individuellen Nutzens zu regeln. <sup>4</sup>Der Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

- (8) <sup>1</sup>Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

- (9) Die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten in Textform bestätigt.

- (10) <sup>1</sup>Setzen Beschäftigte nach der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihnen zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme ganz oder teilweise zurückzufordern. <sup>2</sup>Im Falle einer erheblichen Freistellung für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme kann dies auch das gezahlte Entgelt umfassen. <sup>3</sup>Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Beschäftigten eine besondere Härte bedeuten würde. <sup>4</sup>Die Einzelheiten sind in der Qualifizierungsvereinbarung zu regeln. <sup>5</sup>In der Qualifizierungsvereinbarung sind die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zu Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

- (11) Im Übrigen gilt § 5 TV-H.

## § 6 Mobilitätszahlung

- (1) Beschäftigten wird unter folgenden Voraussetzungen eine Einmalzahlung gewährt:
  - a) die Durchführung einer Maßnahme nach § 3 hat einen dauerhaften Wechsel des Beschäftigungsortes zur Folge,
  - b) der neue Beschäftigungsort liegt außerhalb der politischen Gemeinde des bisherigen Beschäftigungsortes, und
  - c) die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem neuen Beschäftigungsort ist mindestens 50 Kilometer größer als die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem bisherigen Beschäftigungsort (zusätzliche Entfernung).
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung richtet sich nach der zusätzlichen Entfernung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe c und ist wie folgt gestaffelt:

<b>Zusätzliche Entfernung, Absatz 1 Buchstabe c</b>	<b>Höhe der Einmalzahlung</b>
ab 50 bis unter 100 Kilometer	2.000,00 Euro
ab 100 bis unter 200 Kilometer	4.000,00 Euro
ab 200 Kilometer	6.000,00 Euro

- (3) <sup>1</sup>Die Einmalzahlung wird mit dem ersten Monatsentgelt nach Aufnahme der Tätigkeit am neuen Beschäftigungsort ausgezahlt. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den

[Unterschriften]

**6. Tarifvertrag über Rahmenbedingungen  
zum mobilen Arbeiten für die Beschäftigten  
des Landes Hessen  
(TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten Hessen)**

vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten  
für die Beschäftigten des Landes Hessen  
(TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten Hessen)**

vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,  
– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei,  
Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Die Digitalisierung ermöglicht Arbeitsformen, die zunehmend unabhängiger von der Dienststelle/vom Betrieb, also dem bisher festgelegten Arbeitsort erfolgen können. Dort wo es sinnvoll und möglich ist, wird sich die Präsenzarbeit in eine mobilere Arbeitskultur wandeln. Um diesen Prozess im Sinne einer dienstleistungsorientierten effektiven Aufgabenerledigung zu fördern, die Motivation der Beschäftigten zu stärken, vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgenden Rahmenbedingungen:

### **§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

### **§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Den Beschäftigten soll ab einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten eine Teilnahme an der mobilen Arbeit ermöglicht werden. <sup>2</sup>Organisatorische, aufgabenspezifische oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationseinheiten muss zudem gewährleistet sein. <sup>4</sup>Dabei ist eine Verbindlichkeit zwischen mobiler Arbeit und Arbeit in Präsenz anzustreben, um für die Beschäftigten und den Arbeitgeber ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu erreichen.

### **§ 3 Regelungsform und -inhalt**

- (1) Dienststelle und Personalvertretung legen die genauen Bedingungen zum mobilen Arbeiten in Dienstvereinbarungen fest.
- (2) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:
  - persönlicher Geltungsbereich,
  - Freiwilligkeit der Teilnahme am mobilen Arbeiten,
  - Umfang des mobilen Arbeitens; falls erforderlich Regelungen zu Präsenztagen,
  - Regelungen zur Arbeitszeit (einschließlich Beginn und Ende),
  - Kostentragung durch den Arbeitgeber für arbeitgeberseitig übergebene/zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und -geräte sowie deren Wartung und Reparatur,
  - Grundsätzlich keine Verwendung von personenbezogenen Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
  - Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten bei Anwendung oder Nichtanwendung von mobilen Arbeitsformen.

#### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dienstvereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieser Tarifeinigung bereits bestehen, oder bereits bestehende anderweitige (Zusatz-)Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinbarung zur dauerhaften Einführung von alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 28. März 2009 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ersetzt. <sup>2</sup>Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits bestehenden Dienstvereinbarungen zur alternierenden Telearbeit bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Diese können durch Dienstvereinbarungen nach diesem Tarifvertrag ersetzt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den

[Unterschriften]